

# NIEDERSCHRIFT

über die 26. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 12.11.2012, im Gebäude des Business + Innovation Centers Kaiserslautern GmbH, Trippstadter Str. 110, 67663 Kaiserslautern.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzender**

Herr Paul Junker

Landrat

### **Kreisbeigeordnete**

Herr Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt  
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter  
1. Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter

### **CDU-Fraktion**

Herr Jean-Pierre Biehl  
Herr Dr. Peter Degenhardt  
Frau Ursula Dirk  
Herr Arnold Germann  
Frau Bärbel Glas  
Herr Ralf Hechler  
Frau Brigitte Hörhammer  
Herr Marcus Klein  
Herr Hüseyin Koçak  
Herr Christian Meinschmidt  
Frau Anja Pfeiffer  
Herr Armin Rinder  
Herr Walter Rung  
Herr Ulrich Wasser  
Herr Jürgen Wenzel

Verlässt die Sitzung um 16:47 Uhr.  
Verlässt die Sitzung um 15:30 Uhr.

Verlässt die Sitzung um 16:10 Uhr.

### **SPD-Fraktion**

Herr Knut Böhlke  
Herr Horst Bonhagen  
Herr Heinz Christmann  
Frau Karin Decker  
Frau Gabriele Gallé  
Frau Dr. Petra Heid

Herr Harald Hübner  
Frau Margit Mohr  
Herr Thomas Müller  
Herr Hartwig Pulver  
Herr Hans-Josef Wagner  
Herr Harald Westrich

### **FWG-Fraktion**

Herr Manfred Bügner  
Herr Günter Dietrich  
Frau Hedwig Füssel  
Herr Andreas Märkl  
Herr Peter Schmidt  
Herr Uwe Unnold

### **Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Herr Dr. Eike Heinicke  
Frau Dr. Freia Jung-Klein

Kommt zur Sitzung um 14:47 Uhr (zu TOP 1).

### **Die LINKE**

Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung um 16:20 Uhr.

### **Verwaltung**

Herr Wolfgang Heintz  
Herr Ludwig Keßler  
Frau Elvira Schlosser  
Herr Achim Schmidt  
Frau Ursula Spelger

Regierungsdirektor  
Abteilung 1  
Gleichstellungsstelle  
Abteilung 1  
Kreisverwaltungsdirektorin

### **Weitere Anwesende**

Herr Stefan Zodet  
Herr Hans-Joachim Schura

Mitarbeiter des LBM (Fachgruppe Planung)  
Mitarbeiter des LBM (Fachteam Planung I)

Entschuldigt fehlte:

**CDU-Fraktion**

Herr Klaus Layes  
Herr Norbert Ulrich

Entschuldigt  
Entschuldigt

**SPD-Fraktion**

Herr Hans-Norbert Anspach  
Herr Thomas Wansch

Entschuldigt  
Entschuldigt

**FDP-Fraktion**

Herr Dr. Frank Matheis  
Herr Karl Pfaff

Entschuldigt  
Entschuldigt

**Beginn:** 14:34 Uhr

**Ende:** 17:15 Uhr

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 2:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Hüseyin Kocak verlässt die Sitzung um 15:30 Uhr.

**TOP 3:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 4:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Ursula Dirk verlässt kurzzeitig die Sitzung um 15:46 Uhr.

**TOP 5:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 6:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Ursula Dirk kehrt in den Sitzungsraum zurück.  
Frau Karin Decker verlässt kurzzeitig die Sitzung um 15:56 Uhr.

**TOP 7:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 8:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Karin Decker kehrt in den Sitzungsraum zurück.  
Herr Jürgen Wenzel verlässt die Sitzung um 16:10 Uhr.  
Herr Alexander Ulrich verlässt die Sitzung um 16:20 Uhr.  
Herr Marcus Klein verlässt die Sitzung um 16:47 Uhr.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 05.11.2012 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 09.11.2012 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Landrat Paul Junker zunächst seinen Dank an den Geschäftsführer des BIC, Herrn Professor Dr. Ralph Wiegand für dessen Vorstellung der Tätigkeiten des BIC aus.

Anschließend spricht Herr Junker seine Geburtstagsglückwünsche Herrn Marcus Klein aus.

Außerdem erfolgt seitens des Vorsitzenden ein Hinweis auf die ausgelegten Unterlagen.

Weiterhin begrüßt er im Zuhörerbereich Herrn Schura sowie Herrn Zodet, Mitarbeiter des LBM Kaiserslauter, welche zum Tagesordnungspunkt 2, im Hinblick auf den Kreisstraßenbau einen Vortrag präsentieren.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker über eine Abweichung zur Sitzungseinladung vom 05.11.2012.

Er verweist dabei auf den bisher vorgesehenen Tagesordnungspunkt 10, Personalangelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Diese Angelegenheit ist noch nicht entscheidungsreif und wird daher von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Nachdem sich keine Wortmeldungen und Einwendungen hierzu ergeben und gegen die Änderung der Tagesordnung gemäß dem Einladungsschreiben vom 05.11.2012 keine Bedenken bestehen, wird die Tagesordnung in der geänderten Fassung angenommen.

Anschließend eröffnet Herr Landrat Junker die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Die geänderte Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

**G e ä n d e r t e T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |          |                                                                                                                                  |                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>1</b> | Vorstellung BIC                                                                                                                  | <b>0187/2012</b> |
| <b>2</b> | Kreisstraßenbau;<br>K 31 Ausbau und Planung;<br>K 21 Sachstandsbericht zum Baufortschritt                                        | <b>0190/2012</b> |
| <b>3</b> | KEF - Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3                                                                                           | <b>0181/2012</b> |
| <b>4</b> | Gründung einer Energiegesellschaft - Grundsatzbeschluss                                                                          | <b>0191/2012</b> |
| <b>5</b> | Energieberatung im Landkreis Kaiserslautern:<br>a) Verbraucherzentrale ;<br>b) Regionale Energieagentur                          | <b>0186/2012</b> |
| <b>6</b> | Raumordnungsverfahren IKEA                                                                                                       | <b>0185/2012</b> |
| <b>7</b> | Eilentscheidung:<br>Errichtung einer Photovoltaikanalge auf dem Kreisverwaltungsgebäude<br>hier: Auftragsvergabe Elektroarbeiten | <b>0182/2012</b> |
| <b>8</b> | Grundsätzliches zum Bau von WEA im Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung"<br>- rechtliche und fachliche Aspekte        |                  |
| <b>9</b> | Einwohnerfragestunde                                                                                                             |                  |

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1      Vorstellung BIC  
Vorlage: 0187/2012**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt zunächst auf und erteilt sodann das Wort an Herrn Professor Dr. Ralph Wiegand.

Dieser stellt die Tätigkeiten des BIC anhand einer Präsentation vor.

Einige Rückfragen haben sich an den Vortragenden ergeben und werden erläutert.

Zudem erfolgt der Verweis auf den Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung; „KEF - Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3 und hierbei speziell auf die Anlage 5, im Hinblick auf die geleisteten Zahlungen des BIC betreffend ab dem Jahr 2007.

Hinsichtlich der Verlustausgleiche, den Forderungen des BIC gegenüber dem Landkreis und der Baumaßnahme des Innovationszentrums gibt Herr Junker den Gremiumsmitgliedern einen Überblick.

Anmerkungen und Rückfragen seitens der Kreistagsmitglieder werden geklärt.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1

0187/2012

---



25.10.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

## Vorstellung BIC

### Sachverhalt:

Der BIC Geschäftsführer Professor Ralph Wiegand stellt die Tätigkeiten des BIC vor.



**TOP 2      Kreisstraßenbau;  
              K 31 Ausbau und Planung;  
              K 21 Sachstandsbericht zum Baufortschritt  
              Vorlage: 0190/2012**

Der Vorsitzende, Herr Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt das Wort an Herrn Zodet, Mitarbeiter des LBM.

Dieser stellt den Ausbau und die Planung der K 31 anhand einer Präsentation vor. Die Ausbaustrecke umfasst eine Gesamtlänge von 3,8 Km, wobei 800 Meter auf den Landkreis Kaiserslautern entfallen.

Im Ergebnis kann nach Unterrichtung der Kreistagsmitglieder der Vorentwurf hierzu abgeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren kann eingeleitet werden.

Herr Landrat Junker informiert weiter über den zweiten Teil des Tagesordnungspunktes hinsichtlich die K21 betreffend.

Er berichtet dabei über den am 08.06.2012 erfolgten Spatenstich und die noch in diesem Jahr, am 21.12. geplante Eröffnung dieser Straße.

Außerdem berichtet Landrat Junker über eine ungenehmigte Aufschüttung von Massen aus dem Böschungsbau auf eine kartierte und nach dem BNatSchG geschützte Biotopfläche. Die Fa. Thomas habe auf Veranlassung eines vor Ort aufgetretenen Kreistagsmitgliedes gehandelt. Mittlerweile seien die Massen (ca. 900 m<sup>3</sup> bzw. 1.800 to) wieder entfernt worden. Dem Landkreis seien keine Kosten entstanden.

Landrat Junker weist in diesem Zusammenhang auf die Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder hin.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1

0190/2012



24.10.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

**Kreisstraßenbau; K 31 Ausbau und Planung; K 21 Sachstandsbericht zum Baufortschritt**

### Sachverhalt:

Ein Sachvortrag hierzu wird durch die Mitarbeiter des LBM gegeben.

**TOP 3 KEF - Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3**  
**Vorlage: 0181/2012**

Zum Tagesordnungspunkt 3 erläutert der Vorsitzende die Konsolidierungsmaßnahme Stufe 3.

Er gibt den Hinweis, den Punkt das BIC betreffend bereits unter Tagesordnungspunkt 1 besprochen zu haben.

Weiterhin berichtet er über den vorangegangenen einvernehmlichen Beschlussvorschlag seitens des Kreisausschusses zur Durchführung des 7-Punkte-Planes.

Herr Junker greift den Punkt 4 (ÖPNV-Projekte) heraus und betont dabei die ÖPNV-Projekte nicht einsparen zu wollen, sondern den ÖPNV stetig zu verbessern und Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Nachdem sich keine Rückfragen seitens der Kreistagsmitglieder ergeben, lässt Herr Junker über die Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3, den 7-Punkte-Plan wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 1 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

05.11.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

### KEF - Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat am 11. Juni 2012 den Vertrag zum Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) unterzeichnet. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Haushaltskonsolidierung des Landkreises in drei Stufen verläuft (Anlage 1). Die Stufen 1 und 2 sind bereits erreicht, jetzt geht es um die Stufe 3. Hierzu haben sich die Vorsitzenden der fünf im Kreistag vertretenen Fraktionen und der Landrat einmütig auf einen „7-Punkte-Plan“ verständigt. Dieser wird weitere nachhaltige Haushaltsverbesserungen von jährlich rund einer halben Million Euro erbringen.

**Stufe 1** war der KEF-Vertrag selbst, im Rahmen dessen die Maßnahmen festgeschrieben werden, die über einen Zeitraum von 15 Jahren zu Mehreinnahmen/Minderausgaben von mindestens 2.05 Millionen € pro Jahr führen (Anlage 2). Im KEF-Vertrag des Kreises sind als Prognosewerte eingestellt: 2,1 Millionen Euro für 2012, 2,5 Millionen Euro für 2013, 2,9 Millionen Euro für 2014 und 3,3 Millionen Euro für 2015.

**Stufe 2** waren die ab dem Haushaltsjahr 2012 zu treffenden zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen, welche kurzfristig umsetzbar waren (Anlage 3). Hier hat sich der Kreistag einmütig auf folgende konkrete Einsparsummen verständigt (Plan): 2012–171.000 € (voraussichtliches Ist: 426.000 €, wesentliche Ursache ist die bedeutend günstigere Abwicklung der GBK), 2013–351.000 € (neu: 463.000 €), 2014 und 2015 – jeweils 461.000 € (neu: jeweils 475.000 €).

**Stufe 3** sind jetzt zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, welche eine etwas längere Vorlaufzeit benötigen. Die Vorsitzenden der fünf Kreistagsfraktionen haben sich am 5. September 2012 zusammen mit dem Landrat einmütig auf den im Folgenden aufgelisteten **7-Punkte-Plan** verständigt, welcher zusammengerechnet zu einem nachhaltigen jährlichen Konsolidierungsvolumen von 400.000 bis 550.000 Euro führen wird.

#### Beschlussvorschlag – Der 7-Punkte-Plan

1. Der Landkreis gewährt den kommunalen und Freien Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse sowohl zu Neubau- als auch zu grundlegenden Sanierungen. Im Landesvergleich liegt der Landkreis mit seiner Zuschusshöhe mit an der Spitze, obwohl er zu den höchstverschuldeten im ganzen Land gehört. Die

„Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindergärten“ (**Anlage 4**) werden zum 1.8.2013 (bis zu diesem Zeitpunkt ist der Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr umgesetzt und die entsprechenden (Um-)Baumaßnahmen der Träger sind begonnen bzw. abgeschlossen) dergestalt geändert, dass bei allen prozentual bezifferten Zuschüssen zu den Baukosten ein Abschlag von jeweils 5 Prozentpunkten vorgenommen wird (Einsparvolumen ca. 50.000 – 100.000 €/Jahr).

2. Als Ergebnis intensiver Gespräche mit den Vertretern der Verbandsgemeinden werden die Aufgaben des Fachbereichs 1.6 „Lokale Zukunftsentwicklung und Touristik“ spätestens zum 1.1.2014 konzentriert. Der Schwerpunkt wird künftig auf die Aufgaben der „Lokalen Zukunftsentwicklung“ gelegt, welche um das strategische und operative EU-Programm-Management erweitert werden (ausdrücklich auch für die kreisangehörigen Kommunen). Zwei der drei im Stellenplan ausgewiesenen Stellen entfallen. Die dritte Stelle wird direkt dem Landrat zugeordnet und mit den angeführten Aufgaben betraut. Die Mitarbeiter selbst werden auf anderen (frei werdenden) Stellen innerhalb der Verwaltung weiterbeschäftigt (Einsparvolumen ca. 200.000 €/Jahr, tatsächlicher Mehrertrag durch Programm-Management noch nicht bezifferbar).
3. Für Jahresverluste, welche ab dem Geschäftsjahr 2013 beim BIC-Innovationszentrum Westpfalz entstehen, leistet der Landkreis Kaiserslautern keinen Verlustausgleich mehr (Einsparvolumen ca. 30.000 – 40.000 €/Jahr). Zuzahlungen, wie sie in den vergangenen 5 Jahren geleistet wurden (**Anlage 5**), sind angesichts der Finanzsituation des Landkreises nicht mehr darstellbar. Der Landkreis bleibt weiterhin Mitgesellschafter des BIC.
4. ÖPNV-Projekte werden grundsätzlich nicht eingespart, sondern dort optimiert (z.B. durch Umstellen auf Anruf-Taxen), wo festgestellt wird, dass sie von den Fahrgästen nicht genutzt werden (tatsächliches Einsparvolumen noch nicht bezifferbar, mindestens jedoch 15.000 €/Jahr).
5. Die Absicht des Landrats wird unterstützt, sofort mit Genehmigung des Haushaltsplans 2013 eine 5-prozentige Haushaltssperre bei allen Sachkostensätzen zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind alle nicht durch die Kreisverwaltung zu beeinflussenden Kostenstellen (Einsparvolumen ca. 50.000 – 100.000 €/Jahr).
6. Für die Überprüfungen der auf der Airbase Ramstein ankommenden Haustiere wird zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Gebühr gemäß Gebührenordnung eingeführt (Mehrertrag ca. 30.000 €/Jahr).
7. Weitere Möglichkeiten, Einsparungen bzw. Mehrerträge zu generieren, werden genutzt. Beispiele hierfür sind die Gründung einer Energiegesellschaft mit kommunalen und kommunalnahen Partnern ebenso wie das Durchführen von Kooperationsprojekten mit umliegenden Gebietskörperschaften (Ein erster Schritt ist die Energieberatung, welche künftig im Verbund mit der Stadt Kaiserslautern von der Verbraucherzentrale ebenso wie von der neu entstehenden „Regionalen Energieagentur Westpfalz“ umgesetzt werden soll - Einsparvolumen ca. 50.000 €/Jahr).

**Fazit:**

Die Konsolidierungsstufen 1, 2 und 3 ergeben zusammengerechnet jährliche Konsolidierungsleistungen in folgender Höhe (gerundet):

2013: 3,3 Millionen Euro  
2014: 3,8 Millionen Euro  
2015 ff: 4,4 Millionen Euro.

Damit übersteigen die Konsolidierungsbeiträge des Landkreises Kaiserslautern die im KEF-Vertrag selbst geforderte Mindestsumme von 2,05 Millionen Euro ab 2015 um weit mehr als das Doppelte.

**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem 7-Punkteplan zur Haushaltskonsolidierung wird, wie in der Beschlussvorlage vorgestellt, zugestimmt.

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag stimmt dem 7-Punkteplan zur Haushaltskonsolidierung wie in der Beschlussvorlage vorgestellt zu..

Im Auftrag:

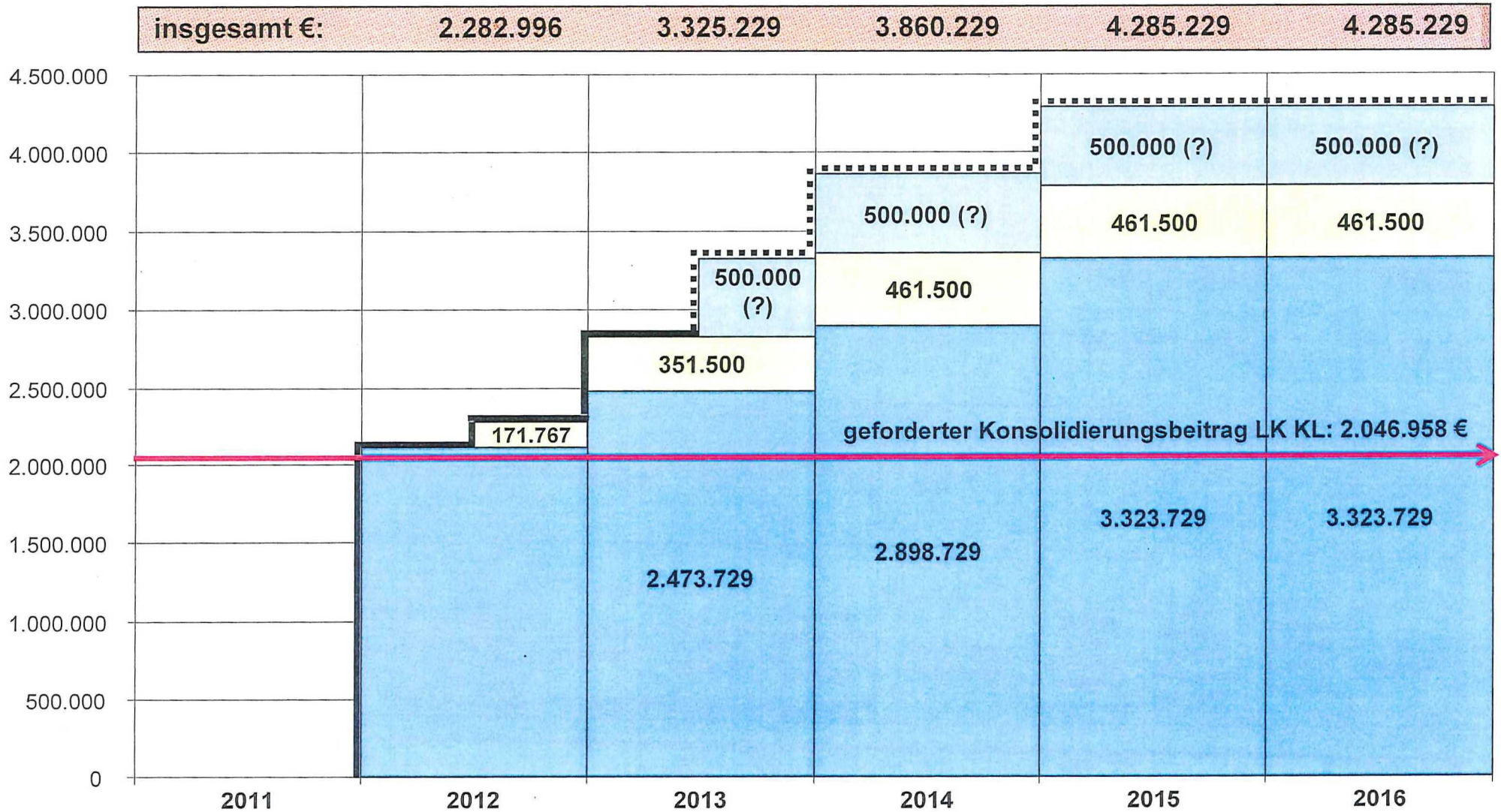
gez.

Ludwig Keßler  
Kreisoberverwaltungsrat

**Anlage/n:**

KEF-Unterlagen für KT 11-2012 (Anlage 1)  
KEF-Unterlagen für KT 11-2012 (Anlage 2)  
KEF-Unterlagen für KT 11-2012 (Anlage 3)  
KEF-Unterlagen für KT 11-2012 (Anlage 4)  
KEF-Unterlagen für KT 11-2012 (Anlage 5)

# 3-Stufen-Plan



- Fraktionsvorschläge 2013 ff.
- weitere Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushalte 2012 ff
- KEF-Vertrag

# 1. Stufe (für KEF)

**Kommunaler Entschuldungsfonds:**  
**ADD zu Kreisumlage (KU),**  
**Gewinnausschüttung und zur**  
**teilweisen Anrechenbarkeit der**  
**Gewinnausschüttung auf die KU.**

Landesdurchmittl. Kreisumlage:			Stand:	28.11.2011
2010	41,09%		nachrichtlich:	
2011	41,97%	Lt. LKT v. 21.09.2011	Konsolidierungsbeitrag (vorbehaltl. abschließender KEF-Regelung)	2.046.958
2012	42,59%	Lt. LKT v. 08.12.2011	Durchschn. KSK-Ausschüttung:	2009-2011 1.066.667

1	Uml.grundl. (2013 ff auf Basis Planwert 2012)	Umlagesatz nach Vereinbarung m. ADD (bisher) -nominal-	Umlagesatz nach Vereinbarung m. ADD (neu nach KEF) -nominal-	Anrechnung Gewinnausschüttung KSK			Tatsächlicher Umlagesatz	KEF-Beitrag				
				Gewinnausschüttung	auf KU anrechenbar (max. 75 %)	dadurch Reduzierung Kreisumlage %-Punkte		aufgrund Erhöhung Kreisumlage	anrechenbarer Anteil Gewinnausschüttung	sonstige Konsolidierungsbeiträge	Anrechenbar	
Festsetzung 2009	86.790.916						37,75					
Festsetzung 2010	80.516.256	39,75	39,75	1.100.000	805.163	1,00	38,75					
Festsetzung 2011	77.072.871	40,75	40,75	1.100.000	770.729	1,00	39,75	770.729		78.000		
Planung 2012	85.000.000	41,75	41,75	1.691.667	1.062.500	1,25	40,50	637.500	625.000			2.111.229
Planung 2013	85.000.000	42,5	42,5	1.416.667	1.062.500	1,25	41,25	637.500	350.000			2.473.729
Planung 2014 (Vorschlag)	85.000.000		(L.durchschnitt+0,5%) 43,0	1.416.667	1.062.500	1,25	41,75	425.000	350.000			2.898.729
Planung 2015 (Vorschlag)	85.000.000		(L.durchschnitt+1%) 43,5	1.416.667	1.062.500	1,25	42,25	425.000	350.000			3.323.729
								2.895.729				

## KEF-Einstieg 2012

mit zusätzlicher Gewinnausschüttung  
 einmalig in 2012 in Höhe von 275.000 €  
 Anrechnung der KSK-Ausschüttung basierend  
 auf dem Durchschnitt der Jahre 2009-2011

nachrichtlich	ist	ist	ist
	2009	2010	2011
Kreisumlagesatz	37,75	38,75	39,75
Umlagegrundlagen	86.790.916	80.516.256	77.072.871
Umlageaufkommen	32.763.541	31.200.021	30.636.435

Plan	Plan	Plan	Plan
2012	2013	2014	2015
40,5	41,25	41,75	42,25
85.000.000	85.000.000	85.000.000	85.000.000
34.425.000	35.062.500	35.487.500	35.912.500



## 2. Stufe (für Haushalt 2012)

## Anlage 3

### Konsolidierungsmöglichkeiten für den KEF-RP und Haushalt allgemein

Stand: 30.11.2011

nachrichtl. Konsolidierungsbeitrag des LK KL

2.046.958

Beträge in €

lfd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungsbeitrag	2012	2013	2014	2015
				netto				
		<b>Kreisumlage, Gewinnausschüttung + aus Vorjahren anrechenbar (ADD bereits gemeldet)</b>						
1	61103-416200	Kreisumlage 1%ige Erhöhung 2011	X	770.729	770.729	770.729	770.729	770.729
2	61103-416200	Kreisumlage 0,75%ige Erhöhung 2012		637.500	637.500	637.500	637.500	637.500
3	61201-477100	Gewinnausschüttung 2012 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		625.000	625.000			
4	61103-416200	Kreisumlage 0,75%ige Erhöhung 2013		637.500		637.500	637.500	637.500
5	61201-477100	Gewinnausschüttung 2013 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000		350.000		
6	61103-416200	Kreisumlage 0,5%ige Erhöhung 2014		425.000			425.000	425.000
7	61201-477100	Gewinnausschüttung 2014 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000			350.000	
8	61103-416200	Kreisumlage 0,5%ige Erhöhung 2015		425.000				425.000
9	61201-477100	Gewinnausschüttung 2015 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000				350.000
10	11411-441202	Vermietung Schildertheke ab 2011	X	78.000	78.000	78.000	78.000	78.000
		<b>SUMME</b>			<b>2.111.229</b>	<b>2.473.729</b>	<b>2.898.729</b>	<b>3.323.729</b>
		<b>Weitere Konsolidierungsmaßnahmen</b>						
		<b>Erträge / Einzahlungen</b>						
	<b>TH 10</b>	<b>Kreisvolkshochschule (KVHS)/Kreismusikschule (KMS)</b>						
11	KVHS	Gebührenerhöhung KVHS um 25% (möglich zum 01.08.2012); Mehrertrag 40.000 / Jahr		40.000	16.667	40.000	40.000	40.000
12	KMS	Gebührenerhöhung KMS um 5% bzw. Anpassung der sozialen Komponenten für reduzierte Gebühr (im Plan bereits umgesetzt)		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	<b>TH 7</b>	<b>Schulen</b>						
13	Kto 441206	Entgelte außerschulische Nutzung (Ansatz 4.250 €). Achtung: Vereine sind davon nicht betroffen!		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
		<b>SUMME</b>			<b>56.667</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>

lfd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungs- beitrag	2012	2013	2014	2015
				netto				
		<b>Aufwendungen / Auszahlungen</b>						
	<b>TH 1</b>	<b>Organisation/Zentrale Aufgaben</b>						
14	11115-569500	Partnerschaften (Ansatz 25 T€ auf 20 T€); Mittelabfluss 2010: 2.331,32 €; bis zum 10.11.2011: 10.701 €		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	<b>TH 2</b>	<b>Finanzen</b>						
15	11615-571104	Ansatz 2012: 560.000 € für Verlustausgleich GBK 2009 (17.615,31 €) und 2010 (geplant 92.000 €), Weiterführung Möbellager (60.000 €) und Rest für Abwicklungskosten GBK (390.000 €); im Falle der Weiterführung GBK waren ab 2012 jährliche Verluste von 580.000 € prognostiziert (Kreisanteil: 280.000 €). Einsparung in 2012=0 €; 2013=170.000 € und in Folgejahren 280.000 € (bei höheren Abwicklungskosten wären die Einsparungen in 2013 anzupassen)				170.000	280.000	280.000
		Anpassung aufgrund Haushaltsvollzug 2012			300.000	280.000	280.000	280.000
	<b>TH 4</b>	<b>Bauen</b>						
16	mehrere Produkte betroffen	GBM: Reduzierung des Aufwandes für E-Check um 48.000 € (8.000 € bleiben im Ansatz), da diese Aufgabe künftig nicht mehr fremdvergeben, sondern durch eigenes Personal ausgeführt wird (Personalaufwand: ca. 40.600 € / Jahr) --> Einsparung 7.400 € Einsparung in 2012 ca. 21.000 €, da Personalaufwand nur für Zeitraum 05-12/2012 in Höhe von ca. 27.000 € anfällt		7.400	21.000	7.400	7.400	7.400
	<b>TH 7</b>	<b>Schulen</b>						
17	Produkt 2523	Kündigung Medienzentrums in der Stadt KL und Weiterführung im Landkreis (Kostenerstattung an Stadt KL; Planung 2012 / 65 T€)		45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
		Anpassung aufgrund Haushaltsvollzug 2012			0	47.000	59.000	59.000

Ifd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungs- beitrag	2012	2013	2014	2015
				netto				
	<b>THH 11</b>	<b>Soziales</b>						
18	36311-555110	Projekt ASL (Ausbildungsförderverein Stadt und Landkreis Kaiserslautern) - Aufgabe des Bundes, keine Weiterführung erforderlich		20.500	20.500	20.500	20.500	20.500
	<b>TH 13</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>						
19	Produkt 4143 und 4144	Einstellung von Röntgenaufnahmen (25.634 € Einsparung 1/2 Stelle E8/Röntgenassistentin und 2.000 € Sachkosten); künftiger Aufwand aufgrund Dienstleistungsverträge mit 3 Röntgeninstituten und Westpfalzkrlinikum ca. 4.000 € (25,40 € pro Aufnahme). Beachte: Ist ein/e Tbc-Erkrankte/r mit vielen Personen in Kontakt gekommen (Umgebungs-untersuchung), steigen die Aufwendungen erheblich. Sachkosten sind daher als durchschnittlicher jährlicher Aufwand zu betrachten.	X	23.600	23.600	23.600	23.600	23.600
		<b>SUMME</b>			<b>115.100</b>	<b>271.500</b>	<b>381.500</b>	<b>381.500</b>
		<b>Insgesamt</b>			<b>171.767</b>	<b>351.500</b>	<b>461.500</b>	<b>461.500</b>

<b>Neu aufgrund Haushaltsvollzug 2012</b>			<b>426.767</b>	<b>463.500</b>	<b>475.500</b>	<b>475.500</b>
-------------------------------------------	--	--	----------------	----------------	----------------	----------------

## R i c h t l i n i e n

### **des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.08.2008**

1. **Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)**
  - 1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H.  
Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).
  - 1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).
    - 1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde.  
Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten** und **Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H.**  
In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H.**  
Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H.**  
Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H.**
    - 1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.  
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

## **2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 Kindertagesstättengesetz)**

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 15 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
  - a) Neubauten
  - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
  - c) die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
  - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die DIN 276 zu Grunde gelegt.

2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß § 14 Kindertagesstättengesetz vom Träger aufzubringen sind. Beim Ersatz eines Flachdaches durch ein Satteldach sind 40 v. H. der anteiligen notwendigen Kosten zuschussfähig.

2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
- b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. § 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
- c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns).

2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.

2.3.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, wird die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.

2.3.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel 65 v. H. der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:

- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt ..... 50 v. H.
- b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt ..... 40 v. H.
- c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt ..... 30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.4 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung) angesetzt:

a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe.....	425.000 €
- von 2 Gruppen.....	700.000 €
- von 3 Gruppen.....	1.200.000 €
- von 4 Gruppen.....	1.400.000 €

(Ist ein Raumprogramm für die Ganztagsbetreuung nicht erforderlich, werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt)

b) für die erforderliche Erstausrüstung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.

2.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.

2.6 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.

2.7 Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln gelten entsprechend.

### **3. Schlussbestimmungen**

3.1 Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.08.2008**.

3.2 Die bisherigen Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern vom 01.07.2007 werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

## Zahlungen an BIC (ab 2007)

<b>Verlustausgleiche</b>				Anteil LK	davon gezahlt	Differenz
Geschäftsjahre 2007-2010				97.199,89	97.199,89	0
vorläufiger Abschluss 2011				20.772,46	0	20.772,46
Prognose 2012				13.128,74	0	13.128,74
				<b>131.101,09</b>	<b>97.199,89</b>	<b>33.901,20</b>
<b>Forderungen BIC</b>						
gegenüber LK auf anteiligen Verlustausgleich aus der Rückforderung und Zinszahlung <b>KMU</b>						
Geschäftsjahr 2009				22.781,07	0	22.781,07
Geschäftsjahr 2010				15.524,57	0	15.524,57
<i>Keine Übernahme/Auszahlung (KT-Beschluss vom 20.06.2011)</i>				<b>38.305,64</b>	0	<b>38.305,64</b>
<b>Baumaßnahme Innovationszentrum</b>						
Gründerwerb						
mit Landesmittel						
Eigenanteil						
Auszahlungen Neubau 741.485,21				74.148,52	74.148,52	0
noch offenstehend gem. Vertrag				17.651,48	0	17.651,48
				<b>91.800,00</b>	<b>170.258,57</b>	<b>17.651,48</b>
<b>Summe</b>				<b>357.316,78</b>	<b>267.458,46</b>	<b>89.858,32</b>



**TOP 4      Gründung einer Energiegesellschaft - Grundsatzbeschluss**  
**Vorlage: 0191/2012**

Herr Junker stellt den Tagesordnungspunkt anhand einer Präsentation vor.  
Es handelt sich hierbei um die allgemeinen Voraussetzungen zur Gründung einer Energiegesellschaft.

Abschließend betont der Vorsitzende nochmals, dass es sich bei der heutigen Darstellung und Vorstellung des Vorhabens, gemeinsam mit der Stadt Kaiserslautern sowie weiteren Interessierten, eine Energiegesellschaft zu gründen, lediglich um die Fassung eines Grundsatzbeschlusses handelt.

Eine nähere Ausgestaltung bleibt dem Kreistag vorbehalten.

Nachdem einige Wortmeldungen ausgetauscht werden, lässt Herr Junker über die Fassung des Grundsatzbeschlusses zur Gründung einer Energiegesellschaft abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/11181  
0191/2012



05.11.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

## Gründung einer Energiegesellschaft - Grundsatzbeschluss

### Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat mit ihrem „Energiekonzept“ weitreichende Konsequenzen aus der Katastrophe von Fukushima gezogen:

- Der Ausstieg aus der Atomkraft bis 2020 erfordert umfassende Regelungen für
  - die zukünftige Energieerzeugung,
  - die zukünftige Energieverteilung und
  - den zukünftigen Energieverbrauch.
- Erneuerbare Energien sollen einen erheblichen Marktanteil erhalten.
- Die Umstellung der Energieerzeugung auf Erneuerbare Energien erfordert den Ausbau dezentraler Versorgungsstrukturen (Photovoltaik, Windenergie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie).
- Vorhandene Versorgungsnetzstrukturen müssen an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Strategie für die Umsetzung der Energiewende lautet:  
Ausbau der dezentralen Strukturen

- Zahlreiche Städte und Gemeinden streben Energieautarkie an
  - viele Kommunen decken inzwischen ihren Energiebedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird zunehmend lokal bzw. regional verankert (Bürgerbeteiligungen, Solarkataster usw.).
- Rekommunalisierung kann ein Weg sein, kommunale Interessen in der Energieversorgung zu sichern, zum Beispiel:
  - Einfluss auf Klimaschutz,
  - Energieeffizienz,
  - Steuerung der Energiemaßnahmen,
  - **Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung in der Region**

Wer sind die kommunalen Akteure der Energiewende?

- Die Kommunen sichern die politischen und planerischen Voraussetzungen für die Dezentralisierung der Energieversorgung.
- Die Stadt-/Verbandsgemeinde-/Gemeindewerke übernehmen eine zentrale Verantwortung bei der Erzeugung und Verteilung der Energie.
- Die Bürgerinnen und Bürger leisten durch Energieeinsparung ihren Beitrag und treten verstärkt als Erzeuger Erneuerbarer Energien auf.
  - Bürgerbeteiligungen spielen auch als Finanzierungsinstrument eine Rolle.

Als Ziele können definiert werden:

- I. „Umsteuern“ von fossiler (Atom-) auf erneuerbare Energie in der Westpfalz
  - **Windenergie**
  - Fotovoltaik
  - Bioenergie
- II. Kommunales Engagement und kommunale Wertschöpfung
  - Standortkonzeption - Ausweisung von Vorzugsflächen
  - Planung, Bau und Betrieb von WEA durch komm. Unternehmen
- III. Zusammenarbeit mit den Sparkassen
  - „die Region investiert für die Region“
- IV. Steigerung der regionalen Wertschöpfung:
  - evtl. Bürgerbeteiligungsmodelle

Zur Zielerreichung wird die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft von Stadt und Kreis Kaiserslautern, kreisangehörigen Verbandsgemeinden, den Stadt- und Verbandsgemeindewerken und eventuell von Stadt- und Kreissparkasse Kaiserslautern ins Auge gefasst. Erste Vorgespräche haben bereits zwischen Vertretern der genannten potenziellen Akteure stattgefunden.

Der weitere Sachvortrag erfolgt mündlich in der Sitzung.

**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, gemeinsam mit der Stadt Kaiserslautern, interessierten kreisangehörigen Verbandsgemeinden, Stadt- und Verbandsgemeindewerken und eventuell mit Stadt- und Kreissparkasse Kaiserslautern eine Energiegesellschaft zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierzu notwendigen vorbereitenden Schritte zu unternehmen. Die endgültige Entscheidung über die Errichtung der Gesellschaft sowie alle Beschlüsse über Rechtsform, Satzung etc. bleiben dem Kreistag vorbehalten.

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag fasst den Grundsatzbeschluss, gemeinsam mit der Stadt Kaiserslautern, interessierten kreisangehörigen Verbandsgemeinden, Stadt- und Verbandsgemeindewerken und eventuell mit Stadt- und Kreissparkasse Kaiserslautern eine Energiegesellschaft zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierzu notwendigen vorbereitenden Schritte zu unternehmen. Die endgültige Entscheidung über die Errichtung der Gesellschaft sowie alle Beschlüsse über Rechtsform, Satzung etc. bleiben dem Kreistag vorbehalten.

Paul Junker  
Landrat

## Energiewende in der Westpfalz

Eine gemeinsame Initiative der Stadt  
Kaiserslautern, des Landkreises Kaiserslautern,  
der Verbandsgemeinden, Gemeindewerke  
und der Stadtwerke Kaiserslautern

## Ausgangslage

Die Bundesregierung hat mit dem „Energiekonzept“ weitreichende Konsequenzen aus der Katastrophe von Fukushima gezogen:

- Der Ausstieg aus der Atomkraft bis 2020 erfordert umfassende Regelungen für
  - die zukünftige Energieerzeugung,
  - die zukünftige Energieverteilung und
  - den zukünftigen Energieverbrauch.
- Erneuerbare Energien sollen einen erheblichen Marktanteil erhalten.
- Die Umstellung der Energieerzeugung auf Erneuerbare Energien erfordert den Ausbau dezentraler Versorgungsstrukturen (Photovoltaik, Windenergie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie).
- Vorhandene Versorgungsnetzstrukturen müssen an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Strategie für die Umsetzung der Energiewende lautet:  
Ausbau der dezentralen Strukturen

- Zahlreiche Städte und Gemeinden streben Energieautarkie an
  - viele Kommunen decken inzwischen ihren Energiebedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird zunehmend lokal bzw. regional verankert (Bürgerbeteiligungen, Solarkataster usw.).
- Rekommunalisierung kann ein Weg sein, kommunale Interessen in der Energieversorgung zu sichern, zum Beispiel:
  - Einfluss auf Klimaschutz,
  - Energieeffizienz,
  - Steuerung der Energiemaßnahmen,
  - **Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung in der Region**

Wer sind die kommunalen Akteure der Energiewende?

- Die Kommunen sichern die politischen und planerischen Voraussetzungen für die Dezentralisierung der Energieversorgung.
- Die Stadtwerke übernehmen eine zentrale Verantwortung bei der Erzeugung und Verteilung der Energie.
- Die Bürgerinnen und Bürger leisten durch Energieeinsparung ihren Beitrag und treten verstärkt als Erzeuger Erneuerbarer Energien auf.
  - Bürgerbeteiligungen spielen auch als Finanzierungsinstrument eine Rolle.

## Zielvorstellungen



- I. „Umsteuern“ von fossiler (Atom-) auf erneuerbare Energie in der Westpfalz
  - Windenergie
  - Fotovoltaik
  - Bioenergie
- II. Kommunales Engagement und kommunale Wertschöpfung
  - Standortkonzeption - Ausweisung von Vorzugsflächen
  - Planung, Bau und Betrieb von WEA durch komm. Unternehmen
- III. Zusammenarbeit mit den Sparkassen
  - „die Region investiert für die Region“
- IV. Steigerung der regionalen Wertschöpfung:
  - evtl. Bürgerbeteiligungsmodelle

14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

5

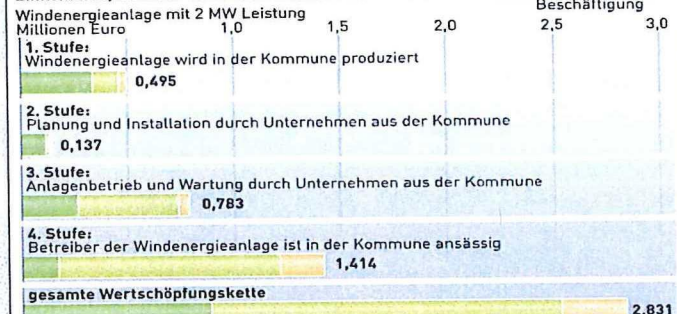
## Kommunale Wertschöpfung Mehrwert für die Kommunen



### Stufen der Wertschöpfung

#### Kommunen profitieren bei Vollständigkeit der Wertschöpfungskette

Je mehr Stufen der breit gefächerten Wertschöpfungskette in einer Kommune angesiedelt sind, desto höhere Einkommen, Gewinne und Steuern können erzielt werden



Annahme: Windenergieanlage, 2 MW Leistung, 20 Jahre Anlagenbetrieb.  
Quelle: IÖW, Stand: 08/2010

www.unendlich-viel-energie.de

14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

6

## Kommunale Wertschöpfung Mehrwert für die Kommunen



### Anforderungen:

- Einfache und unbürokratische Konzeption.
- Direkte Einflussmöglichkeit durch Gesellschafterrolle.
- Sicherstellung schneller eigenständiger Handlungsfähigkeit.
- Möglichst geringe finanzielle Verpflichtungen für Gemeinden versus Gewinnerzielungsabsicht.
- Einbindung aller kommunalen Ebenen (Stadt, Gemeinden und Landkreis).
- Optimale kommunale Wertschöpfung.
- Evtl. finanzielle Bürgerbeteiligung.
- Beteiligungsmöglichkeiten der Sparkassen.

Quelle: DKC

14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

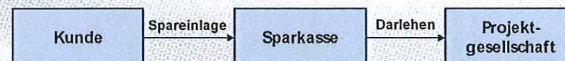
7

## Finanzierungslösungen Was kann die Sparkasse tun?



### Betätigungsfelder der Sparkasse:

- FK-Finanzierung der Projektgesellschaften
- Evtl. Bürgerbeteiligung ohne Risiko: „Klimaschutz-Sparbrief“
  - Sparkasse vergibt festverzinsliche „Klimaschutz-Sparbriefe“
  - Laufzeit 5 - 10 Jahre
  - Garantie, dass Einlagen zur Finanzierung von regionalen Windkraftprojekten verwendet werden



Quelle: DKC

14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

8



## Gesellschaftsgründung



- Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft
- Arbeitstitel: „Neue Energien Westpfalz GmbH & Co.KG“
- Sitz in Kaiserslautern
- Beteiligungsverhältnisse:
  - X % SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
  - Y % jeweils Stadt und Z % Landkreis Kaiserslautern
  - Restliche Anteile für weitere kommunale Anteilseigner
- Kapitalausstattung **anfänglich 50 T€** - kein eigenes Personal
- Investitionsvolumen: ~ 44 - 88 Mio. € \*
  - entspricht 25 - 50 MW WEA-Leistung
  - bzw. 8 - 16 Windenergieanlagen (WEA)

\* 1,75 Mio. € pro MW, 3 MW WEA

14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

9

## Kommunale Wertschöpfung durch gemeinsame Gesellschaft



### 1. Stufe

- Definition einer Dachgesellschaft
- verschiedene Gesellschafterstrukturen möglich (z.B. Gemeinden, Landkreis, Stadt und Stadtwerke)
- Gründung/Einrichtung einer "Kommunalen Energiegesellschaft" als Dachgesellschaft oder direkte Projektumsetzung

### Ggf. 2. Stufe

- Gründung einzelner (gemeinde-/kommunebezogener) Projektgesellschaften (Windrad bzw. Windpark)
- diese errichtet die Anlagen
- Einbindung einer Bürgerbeteiligung (mit Risiko und ohne Risiko) auf Ebene der Projektgesellschaften

Quelle: DKC

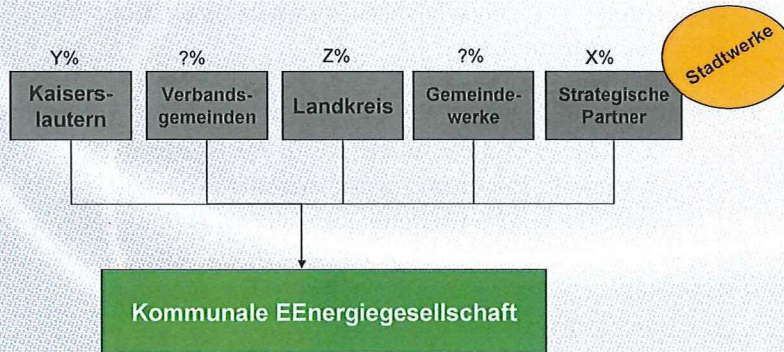
14.11.2012

Quelle: Präsentation der Stadtwerke KL anl. Bürgermeisterdienstbesprechung

10

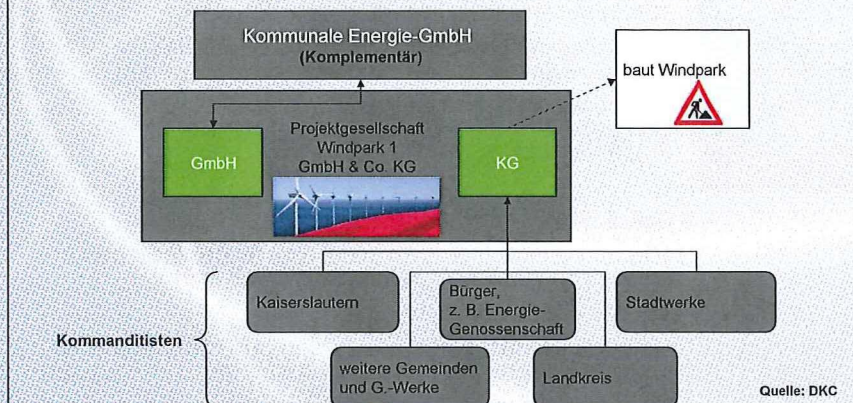
# Kommunales Kooperationsmodell

## Stufe 2: Beispiel für die Struktur einer kommunalen EEnergygesellschaft



# Kommunales Kooperationsmodell

## Stufe 2: Beispiel für die Struktur einer Projektgesellschaft



## Wirtschaftlichkeit Windenergie




Die Einnahmen für verkauften Windkraftstrom sind für 20 Jahre gesichert

- Der erzeugte Windkraft-Strom muss vom Netzbetreiber abgenommen werden (notfalls Schadenersatz).
- Unabhängig vom aktuellen Börsenpreis erhält der Betreiber einen festen Vergütungssatz pro kWh für 20 Jahre.
- Der aktuelle Vergütungssatz beträgt 9,42 Cent/kWh.
- Eine Direktvermarktung des Stroms ist trotzdem möglich.
- Rendite kann langfristig noch höher ausfallen, wenn Strompreise weiter steigen.

Quelle: DKC

## Wirtschaftlichkeit Windenergie - Rahmenbedingungen



- Eigenkapitaleinlage: 25 - 40 %
- Vorprojektkosten ca. 5 %
-  nur Projekte mit realistischer Gewinnerwartung
- EK-Zins: 7 - 8 %, FK-Zins: 3 - 4 %, ~ 6 % GK-Renditeerwartung
- Mögliche Bürgerbeteiligung:
  - ~ 3 % Garantiezins
  - Laufzeit min. 10 Jahre
- Risikoabschätzung wichtig

Unsere gemeinsame Vision?



**TOP 5      Energieberatung im Landkreis Kaiserslautern:  
a) Verbraucherzentrale  
b) Regionale Energieagentur  
Vorlage: 0186/2012**

Herr Landrat Junker informiert das Gremium entsprechend der beiliegenden Vorlage.

Er berichtet, dass bereits erste Vorgespräche zwischen dem Landkreis Kirchheimbolanden, Kusel und der Stadt Kaiserslautern statt gefunden haben.

Nach einer kurzen Aussprache des Gremiums wird im Hinblick auf eine künftige Energieberatung durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in den Räumlichkeiten der Stadt Kaiserslautern abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
5/Energie  
0186/2012



05.11.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

**Energieberatung im Landkreis Kaiserslautern: a) Verbraucherzentrale ;  
b) Regionale Energieagentur**

### a) Verbraucherzentrale

#### Sachverhalt

Der Landkreis Kaiserslautern bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern seit August 2005 kostenlose wöchentliche Energieberatungen in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung an. Die Beratungen werden von Ingenieuren durchgeführt, die als Energieberater anerkannt sind; ihre Leistungen werden auf Honorarbasis abgerechnet. Die Kosten hierfür betragen im Haushaltsjahr 2011 rund **5.300 EUR**.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ist seit Jahrzehnten landesweit tätig, neben anderem auch auf dem Gebiet der Energieberatung. Durch die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (MWKEL) sind die Angebote der Verbraucherzentrale entweder kostenlos oder für einen geringen Kostenbeitrag zu beziehen.

Zu den Angeboten im Energiebereich gehören

- stationäre (persönliche) Energieberatung
- Fallmanagement vor Ort
- Energie-Checks
- Telefonberatung
- Ausleihen von Strommessgeräten
- Bedarfscheck für Wärmepumpen, Solar-, Heizungs- und Photovoltaikanlagen

Die Stadt Kaiserslautern bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt die Energieberatung durch die Verbraucherzentrale im Rathaus Nord an. Termine für die Beratungen werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung angenommen und koordiniert. Je nach Bedarf findet die Energieberatung durch einen von der Verbraucherzentrale eingesetzten zertifizierten Berater statt. Die Energieberatung ist kostenlos, bis auf die erwähnten Zusatzleistungen, die vom Kunden zu tragen sind.

Um dieses Angebot auch für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kaiserslautern zu öffnen, fanden Ende September 2012 Gespräche zwischen den Verantwortlichen des Landkreises, der Stadt sowie der Verbraucherzentrale statt.

Die Stadtverwaltung und die Verbraucherzentrale begrüßen unser Anliegen, den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises künftig die Energieberatung durch die Verbraucherzentrale anzubieten. Die Beratungen sollen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung stattfinden. Die Terminkoordination wird von der Stadtverwaltung übernommen. Dem Landkreis Kaiserslautern entstehen keine Kosten.

Die Umsetzung ist noch in diesem Jahr geplant und soll öffentlichkeitswirksam gemeinsam mit Vertretern der Stadt beworben werden.

---

#### **Beschlussvorschlag Kreisausschuß:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den nachfolgenden Beschluß zu fassen:

„Die Energieberatung wird in Zukunft durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in den Räumlichkeiten der Stadt Kaiserslautern durchgeführt. Organisatorisch werden die Beratungen der Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Landkreis durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung begleitet. Die Umsetzung des Angebotes wird in diesem Jahr vollzogen.“

#### **Beschlussvorschlag Kreistag:**

„Die Energieberatung wird in Zukunft durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in den Räumlichkeiten der Stadt Kaiserslautern durchgeführt. Organisatorisch werden die Beratungen der Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Landkreis durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung begleitet. Die Umsetzung des Angebotes wird in diesem Jahr vollzogen.“

---

### **b) Regionale Energieagentur**

#### **Sachverhalt**

Zur Unterstützung der vom Land geplanten Energieeinsparungen und zur Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz wurde im Juli 2012 vom Land die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH gegründet. Die Energieagentur soll als unabhängiger Mittler Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung von erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz unterstützen.

Die Energieagentur hat ihren Sitz in Kaiserslautern im Gebäude des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz (DFKI). Geschäftsführer ist Dipl. Ing. Oliver Rechenbach, der bisher schon als Geschäftsführer der EOR tätig war.

Die bisherige mit Energiefragen betraute Effizienzoffensive Energie Rheinland-Pfalz e.V. (EOR) bleibt weiter bestehen; der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder als Aufsichtsratsmitglied der Energieagentur.

Ziele und Instrumente der Landesenergieagentur sind

- die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu einer sicheren und dezentralen Energieversorgung;
- die Beratung der Wirtschaft über den effizienten Einsatz von Energie und individuelle Unterstützung;
- die Bildung von Fachnetzwerken zur Stärkung der regionalen Energiebranche;
- die Vernetzung von Expertenwissen zur Nutzung von Innovationen und Wissenstransfer;
- die Förderberatung zu , Landes-, Bundes-, EU- sowie regionalen Fördermöglichkeiten;
- die Unterstützung der regionalen Energieagenturen.

Zusätzlich sollen ab Januar 2013 zehn **regionale** Energieagenturen die Energiewende vor Ort voranbringen; sie sollen unter Federführung der Kommunen entstehen und betrieben werden. Zur Förderung dieser Agenturen stellt das Land 2 Mio. EUR bereit.

Die Landesenergieagentur wird die Arbeit der regionalen Agenturen fachlich und organisatorisch unterstützen. Eine endgültige Entscheidung, unter welchen Bedingungen die regionalen Energieagenturen betrieben werden sollen, steht allerdings noch nicht endgültig fest.

Kaiserslautern ist prädestiniert als zentral gelegener Standort einer regionalen Energieagentur für die Region von Stadt und Landkreis Kaiserslautern und eventuell weitere benachbarte Kommunen. Entgegen einer ursprünglichen Überlegung können die Aufgaben der regionalen Energieagentur Kaiserslautern allerdings nicht von der Landesagentur übernommen werden. Deshalb haben sich die Verantwortlichen von Stadt und Landkreis Kaiserslautern grundsätzlich darauf verständigt, gemeinsam die Trägerschaft für die regionale Energieagentur Kaiserslautern zu übernehmen.

Näheres hierzu wird in der Sitzung mitgeteilt.

Im Auftrag:

Wagner



**TOP 6      Raumordnungsverfahren IKEA**  
**Vorlage: 0185/2012**

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick zu dem Tagesordnungspunkt.

Eine kurze Diskussion wird hinsichtlich des Randsortimentes des Einrichtungshauses IKEA geführt.

Herr Junker lässt nach einer Aussprache der Kreistagsmitglieder über Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Raumordnungsverfahren zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in der Stadt Kaiserslautern wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
5/RO  
0185/2012



25.10.2012

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

## Raumordnungsverfahren IKEA

### Sachverhalt:

Die Firma IKEA, vertreten durch die IKEA Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hofheim-Wallau, plant im nordwestlichen Stadtgebiet von Kaiserslautern, Stadtteil Einsiedlerhof, die Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses mit ca. 25.000 qm Gesamtverkaufsfläche.

Das Vorhaben ist als raumbedeutsam einzustufen. Für das Vorhaben ist daher von der Oberen Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPLG) durchzuführen. In dem Verfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens oder der Planung untersucht, d.h. es sind dessen bzw. deren raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Die vom Büro für Raum- und Umweltplanung, Jestaedt + Partner (Mainz, 28.08.2012) erstellten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sowie die von der CIMA Beratung + Management GmbH (Stuttgart, August 2012) erarbeitete Markt- und Wirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung liegen in der Zeit vom 02.10. bis 02.11.2012 zur allgemeinen Einsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern öffentlich aus. Gleichzeitig sind die betroffenen Gebietskörperschaften zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der geplante ca. 13,3 ha große Standort befindet sich im Westen des Stadtgebietes, südwestlich des Opelkreises auf dem Werksgelände der Fa. Adam Opel AG (Anlage 1).

Bei einer Gesamtverkaufsfläche von 25.500 qm entfallen auf

- |                                                                                                                                                                                                            |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| ▪ Möbelsortiment                                                                                                                                                                                           | 19.000 qm bzw. 75 % |
| ▪ Randsortimente <b>nicht</b> zentrenrelevant<br>(Teppiche, Bodenbeläge; Elektrogroßgeräte;<br>Pflanzen & Zubehör)                                                                                         | 2.100 qm bzw. 8 %   |
| ▪ Randsortimente <b>zentrenrelevant</b><br>(Lampen und Leuchten; Haushaltswaren/Küchenbedarf;<br>Haus-/Heimtextilien; Spielwaren; Bilder/Kunstgegenstände<br>/Bürozubehör; Lebensmittel; freie Sortimente) | 4.400 qm bzw. 17 %  |

Neben der Verkaufsfläche von 25.500 qm sind weiterhin 2.900 qm für Serviceflächen (u.a. Restaurant, Kinderspielbereich Smaland) vorgesehen.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeit des Büros Jestaedt + Partner ist in der Anlage 2 zusammengefasst dargestellt:

---

Nach Durchsicht, verwaltungsinterner Anhörung und Bewertung der Antragsunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens schlägt die Untere Landesplanungsbehörde dem Kreisausschuss/ Kreistag nachstehende Stellungnahme vor:

- Aus Sicht der Kreisentwicklung ist die Neuansiedlung des IKEA-Einrichtungshauses grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch sowohl die Stadtregion Kaiserslautern als auch die oberzentrale Funktion der Stadt Kaiserslautern gestärkt werden.
  - Die Alternativenprüfung zur Standortfindung ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Der Standort liegt verkehrlich günstig und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindungen ist gegeben.
  - Die Ziele der Landesplanung sind weitgehend eingehalten, so dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung gegen die Neuansiedlung keine grundlegenden Bedenken bestehen.
  - Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Größenordnung der zentrenrelevanten Randsortimente. Wie in den Antragsunterlagen (Seite 29, Abs. 2) dargelegt wurde, sind bei diesen Sortimenten Umsatzverteilungen gegenüber dem Einzelhandelsbestand anzunehmen, die oberhalb des kritischen Schwellenwerts von 10 % liegen, ab welcher in der gängigen Rechtssprechung nachhaltige negative Auswirkungen vermutet werden können. Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Verträglichkeit ist nach Einschätzung der CIMA bei den zentrenrelevanten Sortimenten daher eine Reduzierung der vorgesehenen Verkaufsflächengrößen zu empfehlen. Diese Forderung wird seitens des Landkreises unterstützt, da ansonsten Kaufkraftabflüsse im zentrenrelevanten Sortiment aus dem benachbarten Grundzentrum Weilerbach und den Mittelzentren Landstuhl und Ramstein-Miesenbach zu befürchten sind.
-

**Beschlussvorschlag Kreisausschuß:**

Der Kreisausschuß empfiehlt dem Kreistag, die vorstehende Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Raumordnungsverfahren zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in der Stadt Kaiserslautern zur Weiterleitung an die Obere Landesplanungsbehörde zu beschließen.

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag beschließt die vorstehende Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Raumordnungsverfahren zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in der Stadt Kaiserslautern und beauftragt die Verwaltung mit der Weiterleitung an die Obere Landesplanungsbehörde.

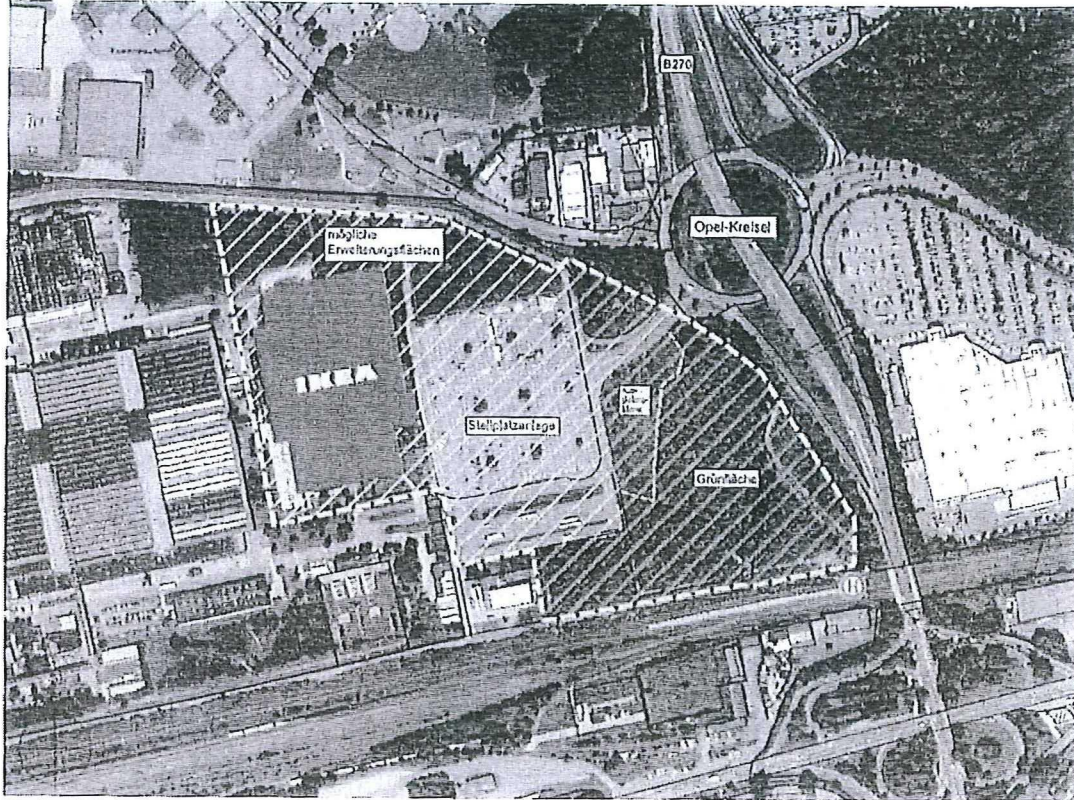
Im Auftrag:

gez.

René Mar

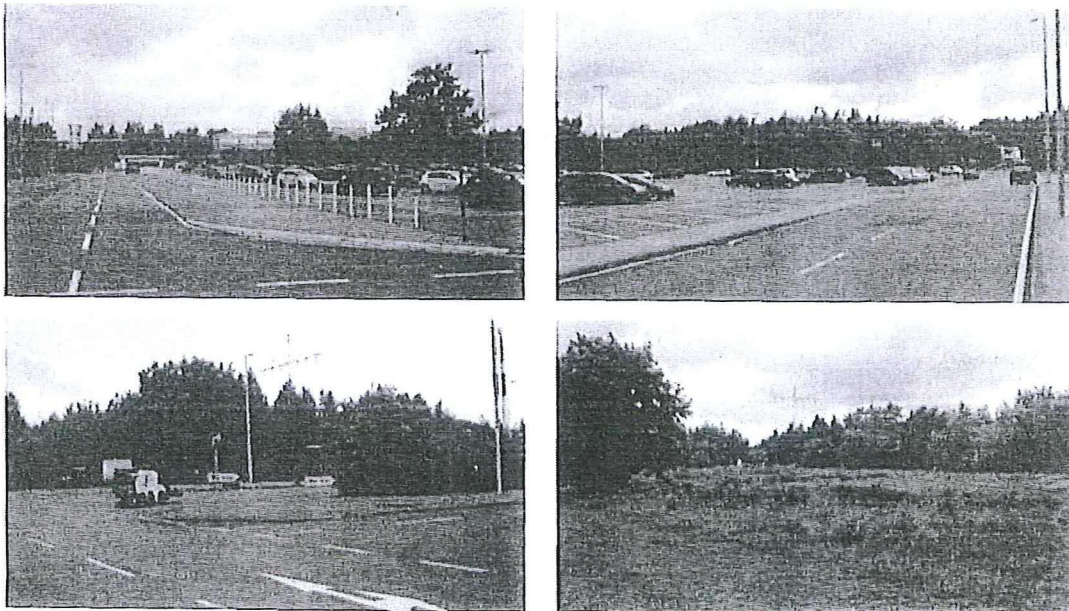
Anlage 1 zu KA-KT-Vorlage  
Anlage 2 zu KA-KT-Vorlage

Abb. 11 Darstellung des Planstandortes „Einsiedlerhof/Opelgelände“ für den geplanten Möbelmarkt



Quelle: Planunterlagen der Fa. IKEA Verwaltungs-GmbH

Abb. 12 Fotos des Planstandortes bzw. des Standortumfeldes



Quelle: CIMA

## Zusammenfassung

Die Firma IKEA, vertreten durch die IKEA Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hofheim-Wallau, beabsichtigt im nordwestlichen Stadtgebiet von Kaiserslautern, Stadtteil Einsiedlerhof, die Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses mit ca. 25.500 qm Gesamtverkaufsfläche. Das Vorhaben ist als raumbedeutsam einzustufen. Für das Vorhaben ist daher ein Raumordnungsverfahren gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen.

Der geplante ca. 13,3 ha große Standort, befindet sich im Westen des Oberzentrums Kaiserslautern. Er grenzt unmittelbar an die im Osten gelegene Bundesstraße B 270, über die im Norden ein Anschluss an die von Ost nach West verlaufende Bundesautobahn A6 besteht.

Der Standort ist derzeit Bestandteil des Werksgeländes der Fa. Adam Opel AG. Das vorgesehene Plangebiet ist überwiegend durch eine zentral gelegene Stellplatzanlage sowie im Westen befindliche Gebäude versiegelt. Aufgrund aktueller Restrukturierungsmaßnahmen und zur Nutzung vorhandenen Entwicklungspotenzials wird von Seiten der Fa. Adam Opel AG eine Verlagerung sowohl der Gebäude als auch der Stellplatzanlage auf firmeneigenen Flächen westlich des Standortes vorgenommen. Im Zuge der Restrukturierung des Werkes hat sich herauskristallisiert, dass die betriebsnotwendigen Prozesse auf geringeren Flächen konsolidiert werden können und somit Entwicklungspotenzial für die Nutzung durch Dritte besteht. In der Folge wird angestrebt, das Werksgelände zu verkleinern und Flächen abzutreten und das Gesamtareal effektiver zu nutzen.

Das geplante IKEA-Einrichtungshaus liegt in einem städtebaulichen Zusammenhang mit den im östlichen Bereich der Merkurstraße vorhandenen Fachmärkten (z.B. Elektro-, Bau- und Garten-, Baby- und Autoteilefachmarkt) und dem Globus-Warenhaus am Ende der Merkurstraße.

Das Vorhabenstandort geht im Ergebnis aus einem Standortfindungsverfahren hervor, dem definierte Prüfkriterien zugrunde liegen. Innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches befinden sich keine geeigneten Standorte. Die Prüfung von sieben Standortalternativen außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches führt zum Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der Prüfkriterien die Fläche 1 „Östliche Teilfläche des Werksgeländes der Fa. Adam Opel AG“ die vergleichsweise beste Standorteignung aufweist. Dieser Standort verfügt wegen der Nähe zum Autobahnanschluss West der BAB 6 über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Zudem ist der Standort aufgrund vorgesehener Restrukturierungsmaßnahmen von Seiten der Fa. Adam Opel AG kurzfristig verfügbar und weist für die Aufnahme des Planungsvorhabens einen guten Flächenzuschnitt auf. Der Standort befindet sich weiterhin in einem industriell-gewerblich genutzten Umfeld, sodass vorhabenbedingt die Auswirkungen durch Immissionsbelastungen auf empfindliche Nutzungen als gering zu bewerten sind. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens führt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens vergleichsweise gering sind. Mit der Standortwahl wird aufgrund des geplanten Flächenrecyclings im Rahmen der Restrukturierungsmaßnahmen der Fa. Adam Opel AG dem Grundsatz gemäß §1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen Rechnung getragen.

Die äußere Erschließung des Grundstücks erfolgt über den östlich gelegenen Kreisverkehr („Opelkreisel“), der über 4 Verbindungsrampen an die von Süden nach Norden verlaufende, vierspurige und planfreie Bundesstraße B 270 angeschlossen ist. Von der B 270 besteht im Norden ein Anschluss an die Autobahn BAB A6, die von West nach Ost verläuft und eine großräumige Verbindung zwischen Saarbrücken/Trier und Mannheim/Mainz herstellt. Die verkehrstechnische Machbarkeit eines Anschlusses von IKEA an den Opel-Kreisel und darüber hinaus an die Autobahnanschlussstelle Kaiserslautern-West sowie das Kleblatt Vogelweh wurde in einer Verkehrsuntersuchung durch das Verkehrsplanungsbüro R+T (2012) überprüft. Durch die Ansiedlung von IKEA sind am Opelkreisel in seinem derzeitigen Ausbauzustand jedoch Verkehrsstörungen zu erwarten. An den anderen Knotenpunkten treten keine Überlastungen auf. Als geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation werden ein Ausbau des Opelkreisels oder eine Signalisierung des Opelkreisels vorgeschlagen. Für diese beiden Varianten

wurden ebenfalls die Verkehrsqualitäten berechnet. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen eine ausreichende Verkehrsqualität am Opelkreisel sichergestellt werden kann. Die geplante Ansiedlung des IKEA-Einrichtungshauses ist damit verkehrlich machbar.

An den Öffentlichen Verkehr ist der geplante Standort über den Bahnhofsteppunkt „Vogelweh“ sowie über mehrere Bushaltestellen gut angebunden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Überprüfung der raumordnerischen Auswirkungen in Form einer detaillierten Markt- und Wirkungsanalyse erforderlich. Die Untersuchung wurde von der CIMA Beratung + Management GmbH, Stuttgart, im Zeitraum Mai bis August 2012 durchgeführt. Das erschließbare Marktgebiet der Fa. IKEA am Standort Kaiserslautern umfasst ein Bevölkerungspotential von knapp 830.000 Einwohnern.

Auf Basis der im LEP IV Rheinland-Pfalz formulierten Ziele zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten kann die geplante Ansiedlung des IKEA-Einrichtungshauses im Oberzentrum Kaiserslautern wie folgt bewertet werden.

#### Zentralitätsgebot (Z 57 im LEP IV)

Die Stadt Kaiserslautern ist als einziges Oberzentrum in der Region Westpfalz ausgewiesen und verfügt damit über eine herausragende oberzentrale Versorgungsfunktion für die Gesamtregion. Das Zentralitätsgebot wird damit erfüllt.

#### Städtebauliches Integrationsgebot (Z 58 im LEP IV)

Der Planstandort der Fa. IKEA befindet sich außerhalb des zentralörtlichen Versorgungskernes und ist als städtebaulich nicht integriert einzustufen. Somit ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

#### Ergänzungsstandorte (Z 59 im LEP IV)

Im Einzelhandelskonzept der Stadt Kaiserslautern ist dieser Standort nicht explizit aufgeführt. Von Seiten der Stadt Kaiserslautern ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens die Ausweisung als Ergänzungsstandort in einer Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2009 angedacht.

Nach der Klassifizierung der Sortimente nach Zentrenrelevanz im Einzelhandelskonzept der Stadt Kaiserslautern aus dem Jahr 2009 sind die Sortimente Möbel (Kernsortiment) sowie Teppiche/Bodenbeläge, Pflanzen und Zubehör sowie Elektrogroßgeräte (Rand- bzw. Ergänzungssortimente) den nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugeordnet. Für diese Sortimente ist das Vorhaben der Fa. IKEA zielkonform mit den Vorgaben zu den Ergänzungsstandorten im LEP IV.

Die Sortimente Lampen und Leuchten; Haushaltswaren/Küchenbedarf; Haus-/ Heimtextilien; Spielwaren; Bilder/Kunstgegenstände/Bürozubehör; Lebensmittel; freie Sortimente sind im Einzelhandelskonzept der Stadt Kaiserslautern als zentrenrelevante Sortimente definiert. Für die zentrenrelevanten Rand- und Ergänzungssortimente des Vorhabens der Fa. IKEA ist eine städtebaulich und raumordnerisch verträgliche Dimensionierung anzustreben.

#### Nichtbeeinträchtigungsgebot (Z 60 im LEP IV)

Für das Oberzentrum Kaiserslautern belaufen sich die rechnerischen Umsatzumverteilungsquoten gegenüber den vorhabenrelevanten Bestandsbetrieben beim Möbelkernsortiment auf ca. 18–19 % und bei den nicht zentrenrelevanten Randsortimenten Teppiche/Bodenbeläge auf ca. 11-12 %, bzw. bei Pflanzen und Zubehör auf ca. 14-15 %. Bei dem Sortiment Elektrogroßgeräte ist bei der vorgesehenen Verkaufsfläche von ca. 200 qm Verkaufsfläche nur eine sehr geringe Umsatzumverteilungsquote zu erwarten.

Bei der vorgesehenen Dimensionierung des Einrichtungshauses der Fa. IKEA mit insgesamt 25.500 qm Verkaufsfläche im Endausbau sind damit auch bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten spürbare Umsatzumverteilungseffekte gegenüber dem Bestand anzunehmen, die allerdings noch unter der 20 % Marke liegen, welche bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten in der gängigen Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert angegeben wird, ab dem nachhaltige negative städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen vermutet werden können. Hinsichtlich der städtebaulichen Relevanz werden die Umverteilungseffekte ganz überwiegend die Anbieter außerhalb der Innenstadt von Kaiserslautern betreffen.

Bei den zentrenrelevanten Randsortimenten liegen die rechnerischen Umsatzumverteilungsquoten gegenüber dem vorhabenrelevanten Bestand im Oberzentrum Kaiserslautern im Segment Haus- und Heimtextilien bei ca. 12-13 %, im Segment Haushaltswaren, Küchenbedarf, Bilder, Kunst Bürozubehör, Aufbewahrung bei ca. 12-13 % und bei Lampen und Leuchten bei ca. 13-14 %. Bei dem Sortiment Spielwaren ist bei der vorgesehenen Verkaufsfläche von ca. 150 qm Verkaufsfläche nur eine sehr geringe Umsatzumverteilungsquote zu erwarten.

Bei der vorgesehenen Dimensionierung dieser Sortimente im Endausbau innerhalb des Einrichtungshauses der Fa. IKEA sind bei den relevanten Sortimenten Umsatzumverteilungseffekte gegenüber dem Bestand anzunehmen, die über der 10 % Marke liegen, welche bei den zentrenrelevanten Sortimenten in der gängigen Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert angegeben wird, ab dem nachhaltige negative städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen vermutet werden können. Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Verträglichkeit ist nach Einschätzung der CIMA bei den zentrenrelevanten Sortimenten eine Reduzierung der vorgesehenen Verkaufsflächen-Größen zu empfehlen.

Hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnerischen Relevanz der möglichen Auswirkungen für die umliegenden Mittelzentren ist auf die spezielle Konstellation der geplanten IKEA-Ansiedlung in Kaiserslautern hinzuweisen. Die Stadt Kaiserslautern stellt das einzige Oberzentrum in der gesamten Region Westpfalz dar. Die Überlagerung der Einzugsbereiche der bestehenden IKEA-Häuser in Saarlouis und in Mannheim mit dem Marktgebiet des geplanten IKEA-Standortes in Kaiserslautern führt zu einer Umlenkung der Kaufkraftströme zwischen den einzelnen IKEA-Standorten, welche die Umsatzumverteilungseffekte gegenüber den umliegenden Mittelzentren nochmals relativieren.

Bezogen auf die Mittelzentren in Rheinland-Pfalz werden die rechnerischen Umsatzumverteilungsquoten in der Gesamtheit unterhalb der kritischen Schwellenwerte liegen, wobei in den Mittelzentren Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Kusel, Lauterecken, Kirchheimbolanden, Rockenhausen meist nur eine geringe projektrelevante Angebotsdichte vorhanden ist. Für die Mittelzentren Pirmasens und insbesondere Zweibrücken (Standortlage Möbel-Martin außerhalb der Innenstadt) liegen die rechnerischen Umsatzumverteilungsquoten zwar höher, werden aber gegenüber den Standortlagen im Oberzentrum Kaiserslautern selbst insgesamt noch deutlich geringer ausfallen. Die Mittelzentren Grünstadt, Landau, Neustadt a.d.W. sowie Dahn werden nur marginal vom Standort Kaiserslautern betroffen sein.

Für die angrenzenden Mittelzentren im Saarland, wobei bereits heute eine starke Tendenz zu dem Standort Zweibrücken vorliegt, werden die Umverteilungseffekte ebenfalls moderat ausfallen, zumal diese Bereiche bereits dem „Fernezugsgebiet“ des IKEA-Standortes in Kaiserslautern zugeordnet werden können und hier Umlenkung der Kaufkraftströme gegenüber dem IKEA-Standort in Saarlouis zum Tragen kommen.

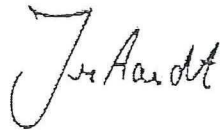
#### **Agglomerationsverbot (Z 61 im LEP IV)**

Der Planstandort der Fa. IKEA am Opelgelände (Ausweisung als Sondergebiet wird im Rahmen der Aufstellung des B-Planes erfolgen) wird trotz der relativen Nähe zur Standortlage „Merkurstraße“, welche die wesentliche Fachmarktlage in der Stadt Kaiserslautern darstellt, den Charakter eines „Solitärstandortes“ besitzen.



Mit der Erschließung über den „Opelkreisel“ werden die PKW-Kunden den IKEA-Standort gezielt an- und abfahren können. Ein unmittelbarer Kundenaustausch mit benachbarten Fachmärkten ist aufgrund der verkehrlichen und topographischen Bedingungen nur bedingt gegeben.

JESTAEDT + Partner

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Aardt', written in black ink.

Mainz, den 28.08.2012

**TOP 7      Eilentscheidung:  
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kreisverwaltungsgebäude  
hier: Auftragsvergabe Elektroarbeiten  
Vorlage: 0182/2012**

Die Kreistagsmitglieder nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2  
5.2/11411-073100-41201  
0182/2012



05.11.2012

Herrn Landrat Junker

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

## ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.11.2012	nicht öffentlich
Kreistag	12.11.2012	öffentlich

### **Errichtung einer Photovoltaikanalge auf dem Kreisverwaltungsgebäude hier: Auftragsvergabe Elektroarbeiten**

#### **Sachverhalt:**

Der Landkreis beabsichtigt auf dem Dach des Kreisverwaltungsgebäudes eine Photovoltaikanlage zu errichten. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Degression der Einspeisevergütung ist es mittlerweile stets wirtschaftlicher, den erzeugten Strom selbst zu verbrauchen, da die Strompreise seit Ende 2011 oberhalb der gesetzlichen Einspeisevergütung liegen. Daher ist es wichtig, so wenig wie möglich Strom einzuspeisen und diesen stattdessen selbst zu verbrauchen.

Die Anlage, die eine Leistung von rund 40 kW(peak) haben wird, soll so ausgelegt sein, dass sie den täglichen Strom-Lastgang des Verwaltungsgebäudes nahezu komplett auffangen kann. D.h. der tägliche Strombedarf soll durch den mit der eigenen Anlage produzierten Strom nahezu vollständig gedeckt werden.

Da zu verschiedenen Zeiten (wie z.B. am Wochenende o. außerhalb des Lastgangprofils) mehr Strom produziert wird als verbraucht werden kann soll dieser Überschuss mittels einer modernen 19" Speichertechnik (Lithium-Ionen Akkus) zwischengespeichert und während der Nachtstunden verbraucht werden. Der darüber hinaus erzeugte Strom, soweit dieser anfällt, wird in das öffentliche Netz eingespeist und gemäß den Bestimmungen des EEG vergütet.

Die eingesetzten Akkus sollen darüber hinaus der vorübergehenden Notstromversorgung des Gebäudes dienen, die damit solange aufrecht erhalten werden kann, bis eine externe

Versorgung (Notstromaggregat über externe Einspeisung) in Betrieb gehen kann. Die erforderliche externe Einspeisung und die hierfür notwendigen Leitungstrennungen wurden im Rahmen der Erneuerung der Elektroinstallation bereits vorgesehen. Bestandteil der Anlage soll auch eine Tankstelle für Elektromobilität sein. Durch diese besteht die Möglichkeit zukünftig Elektrofahrzeuge jeder Art aufzuladen.

Da die derzeitige Speichertechnologie zwar effektiv, bislang aber noch sehr teuer ist, kann diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht besonders groß ausgelegt werden, da ansonsten bei Betrachtung der Gesamtkosten kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage mehr möglich ist. In Abstimmung mit einem Fachplanungsbüro wurde diese daher zunächst nur so ausgelegt, dass die hierfür vorgesehenen Zwecke (Notstrom und Zwischenspeicherung) erreicht werden können. Eine Erweiterung ist jedoch jederzeit möglich.

Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist eine Abstimmung über die Anlage mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Die Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern hat zugesichert, dass sie gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach keine Einwände erheben wird, da sich diese außerhalb des Sichtfeldes der denkmalgeschützten Fassade befindet und somit eine Beeinträchtigung von der Gebäudefront nicht zu erwarten ist.

Die geplante Anlage wurde auch hinsichtlich Ihrer Netzverträglichkeit in Bezug auf das externe Leitungsnetz hin überprüft. Der Einbindung in das Stromnetz des örtlichen Stromversorgers (SWK) ist möglich.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Anlage liegt vor. Bei den derzeitigen Strompreisen wird sich diese PV-Anlage nach rund 16 Jahren amortisieren. Diese Amortisationszeit verkürzt sich jedoch mit jeder Strompreissteigerung, wovon nach den derzeitigen Entwicklungen aber stetig auszugehen ist.

Die Anlage wird nach derzeitigen Gesichtspunkten einen laufzeitbezogenen Gewinn von rund 20.000 EUR erwirtschaften. Hierbei handelt es sich auch um einen Mindestwert. Dieser wird sich ebenfalls mit jeder Strompreiserhöhung gewinnseitig verbessern.

Die Elektroarbeiten für die Errichtung der PV-Anlage wurden beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben und am 18.10.12 submittiert. Es wurden insgesamt 12 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Unternehmen haben ein entsprechendes Angebot abgegeben. Alle Angebote wurden gewertet.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung hat die **Fa. Pitz Elektrotechnik, 67722 Winnweiler**, mit nachgeprüften **118.627,63 EUR (einschl. MWSt)** das günstigste Angebot eingereicht. Auf die beigefügte Gebotsliste wird insoweit verwiesen.

Bezüglich der großen Preisspanne zwischen dem submittierten und den nachgeprüften Ergebnissen ist folgendes anzumerken:

In Abstimmung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft kann auf das ausgeschriebene Schutzgerüst zugunsten einer einfacheren Alternative verzichtet werden. Hierbei ist lediglich der Längsseitenbereich abzusperrern. Das eingesetzte Personal ist mit den auf dem Dach befindlichen Securanten (in das Dach eingelassene Absturzsicherungen) zu sichern. Diese Kosten wurden daher bei allen Bietern in Abzug gebracht. Eine Änderung der Bieterreihenfolge ergab sich hierbei nicht.

Die submittierten Kosten bewegen sich im Rahmen der im Vorfeld dieser Baumaßnahme aufgestellten Baukostenschätzung. Entsprechende Haushaltsmittel i.H.v. 120.000,-- EUR stehen im Haushalt des Jahres 2012 zur Verfügung. Die Finanzierung dieser investiven Baumaßnahme ist daher gesichert.

### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Um die Anlage umgehend nach der Submission beauftragen und dadurch noch die höhere Einspeisevergütung sichern zu können, ist es erforderlich die Vergabe im Rahmen einer Eilentscheidung abzuwickeln, da die nächste Gremiensitzung erst für Anfang November terminiert ist und bis dahin bereits die Baumaßnahmen begonnen sein müssen. Dies ist zudem erforderlich um etwaige Beeinträchtigungen der Baumaßnahme durch die winterliche Witterung so gering als möglich zu halten.

Die Vorgehensweise, diesen Auftrag im Rahmen einer Eilentscheidung zu vergeben, wurde mit den Gremienmitgliedern in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 03.09.2012 abgestimmt.

### **Entscheidungsvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Errichtung einer PV-Anlage mit Stromspeicherung auf dem Kreisverwaltungsgebäude, an die Fa. Pitz Elektrotechnik, 67722 Winnweiler, im Rahmen einer Eilentscheidung zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 18.10.12 mit nachgeprüften **118.627,63 EUR (einschl. MWST)**.

Im Auftrag

Kusche  
Baudirektor

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

**HHST.:**

11411-073100-41201

**HH-Ansatz**

120.000,00 EUR

**Verfügbar:**

120.000,00 EUR

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage stehen im Haushalt 2012 unter obiger HH-Stelle entsprechende Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die Finanzierung dieser investiven Baumaßnahme ist gesichert.

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / nicht zugestimmt

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

gez.

Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

Diese Eilentscheidungsvorlage wurde mithilfe des hausinternen Sitzungsdienstprogramms erstellt. Die erforderlichen Gegenzeichnungen wurden digital im System geleistet.

---

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Müller  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

24. Okt. 2012 11:00

KREISBEIORDNETE

Nr. 2230 S. 5

**Stellungnahme des Fachbereiches 1,3 –Finanzen:**

**HHST.:**  
11411-073100-41201

**HH-Ansatz**  
120.000,00 EUR

**Verfügbar:**  
120.000,00 EUR

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage stehen im Haushalt 2012 unter obiger HH-Stelle entsprechende Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die Finanzierung dieser Investiven Baumaßnahme ist gesichert.

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / nicht zugestimmt

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

gez.

Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

Diese Eilentscheidungsvorlage wurde mithilfe des hausinternen Sitzungsdienstprogramms erstellt. Die erforderlichen Gegenzeichnungen wurden digital im System geleistet.

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Müller  
Kreisbeigeordneter

~~Dr. Altherr~~  
~~Kreisbeigeordneter~~

**TOP 8 Grundsätzliches zum Bau von WEA im Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung" - rechtliche und fachliche Aspekte**

Der Vorsitzende Herr Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Zunächst betont er, dass es sich bei der heutigen Information um Grundsätzliches zum Bau von WEA im o. g. Bereich handelt. Es werden rechtliche und fachliche Aspekte durch einen neutralen Sachvortrag des Herrn Andreas Dein der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt.

Weiter informiert der Vorsitzende über mindestens zwei formale Aspekte zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Zunächst berichtet er dabei über den erst vor wenigen Wochen in Kraft getretenen Raumordnungsplan. Dieser sieht einen Ausschluss für Windkraft im Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ vor.

Zudem betont Herr Junker, dass es künftig auf Windkraft keine Zielabweichungsverfahren geben wird.

Weiterhin ergeht der Hinweis auf den in der Fortschreibung befindlichen LEP IV. Dieser sieht vor, dass Landschaftsschutzgebiete nicht mehr grundsätzlich Ausschlussgebiete sein werden. Natürlich sind hierbei bestehende Rechtsverordnungen zu beachten.

Zur Darlegung der Möglichkeiten, im Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ WEA (es geht dabei um mindestens zwei Windräder – einen Windpark) zu errichten, erteilt der Vorsitzende das Wort an Herrn Andreas Dein.

Dieser erläutert anhand der beiliegenden Präsentation die rechtlichen und fachlichen Aspekte.



## LSG Eulenkopf und Umgebung: Windkraft-Planungen

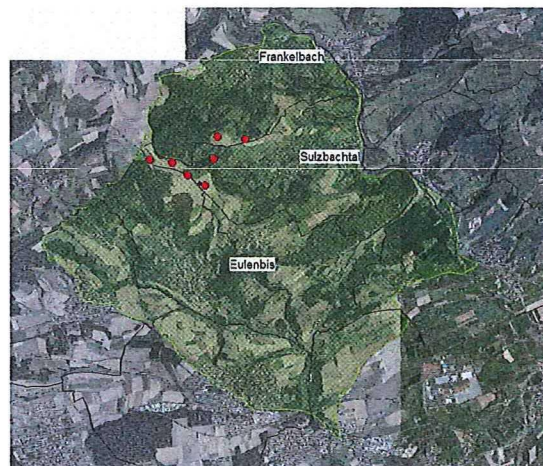


### Windkraft-Planung im LSG „Eulenkopf und Umgebung“ Rechtliche und fachliche Aspekte

1

## Veranlassung – Lage des Projektes

- Fa. JUWI und Ortsgemeinden Frankelbach und Sulzbachtal projektieren in der nördlichen Hälfte des LSGs 7 WKAs
- 5 auf Gemarkung Sulzbachtal, 2 in Frankelbach
- Anlagenhöhe: rund 200 m
- Grundstücksverhandlungen bereits im Gange
- Trotzdem sehr frühes Verfahrensstadium:
  - FNP-Änderung noch nicht angestoßen
  - Immissionsschutzrechtliches Verfahren noch nicht begonnen
  - Landesplanerische Voraussetzungen noch nicht gegeben (LEP IV, ROP)



2

## Das Landschaftsschutzgebiet



- Nach § 26 Abs.1 BNatSchG bezwecken Landschaftsschutzgebiete den Schutz von Landschaftsräumen wegen ihrer
  - Bedeutung für Pflanzen und Tieren, Naturhaushalt

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder
- besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
- besonderen Bedeutung für die Erholung.

### • Schutzgebiets-Systematik

Nationalparke  
Biosphärenreservate  
Naturparke

Naturschutzgebiete  
Landschaftsschutzgebiete

Großräumige naturnahe Gebiete  
Großräumige Kulturlandschaften  
Großräumige Gebiete für Natur, Tourismus und Erholung  
Erhaltung und Entwicklung der Natur  
Erhaltung und Entwicklung der Landschaft

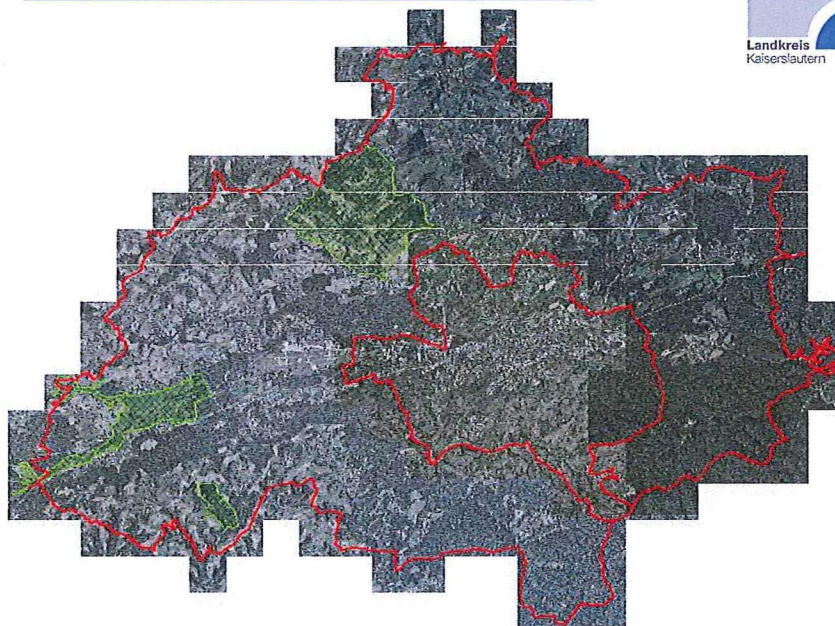
- Typ I – LSG  
Landschaftsqualität  
Landschaftsbild  
Erholung

- Typ II - LSG  
Schutz von Fauna u. Flora  
Schutz von Naturgütern (z.B. Klima)  
Puffergebiet um Naturschutzgebiet

Typ III - Mischform

3

## Das LSG „Eulenkopf und Umgebung“



## Landschaftsschutzrechtliche Bewertung der Planung



### Rechtliche Vorgaben

• Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet *unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1*

(sog. "Landwirtschaftsklausel") und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten,

- die den Charakter des Gebietes verändern
- oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

• Auftrag des LSG = Konservieren des Gebiets-Charakters

• § 4 der Rechtsverordnung:

Im LSG ist ohne Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde vorbehaltlich einer Befreiung u.a. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art verboten, wobei die Genehmigung nur versagt werden kann, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

5

## Landschaftsschutzrechtliche Bewertung der Planung – VG NW



Zusammengefasst aus § 4 der RVO:

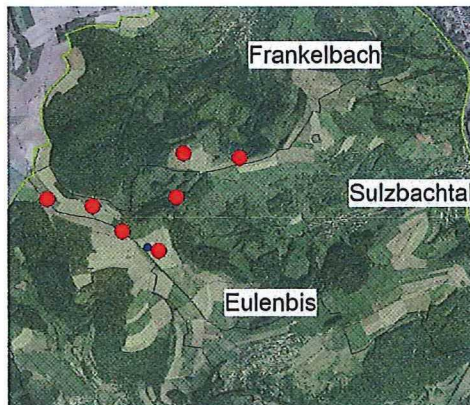
- 1. Ausnahmegenehmigung möglich? Wenn nein:
- 2. Befreiung möglich?

### Referenzurteil des VG NW vom 26. Oktober 2001

• KV hatte Bauantrag für 85 m hohe WKA (Gesamthöhe) aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt

• Standort: blauer Punkt

• Kernaussagen des Urteils in **Rot**



6

## Referenzurteil VG NW

**Charakter des Gebietes, besonderer Schutzzweck:**  
**S. 11 u.: „...Land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die gekennzeichnet ist von ackerbaulich genutzten Plateaulagen sowie von zahlreichen Taleinschnitten und Hanglagen. Die Erhaltung dieser landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist gem. § 3 Buchst. a LSG-VO der Schutzzweck.“**



Foto 1: Vom Friedhof Eulenbis nach Norden



## Referenzurteil VG NW

**Charakter des Gebietes, besonderer Schutzzweck:**  
**„Land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die gekennzeichnet ist von ackerbaulich genutzten Plateaulagen sowie von zahlreichen Taleinschnitten und Hanglagen. Die Erhaltung dieser landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist gem. § 3 a LSG-VO der Schutzzweck.“**



Foto 2: Von Zufahrt Eulenkopf nach Norden



## Referenzurteil VG NW



**Charakter des Gebietes, besonderer Schutzzweck:**

„Land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die gekennzeichnet ist von ackerbaulich genutzten Plateaulagen sowie von zahlreichen Taleinschnitten und Hanglagen. Die Erhaltung dieser landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist gem. § 3 a LSG-VO der Schutzzweck.“

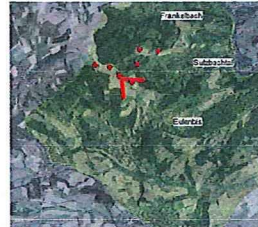


Foto 3: Von der „Platte“ Richtung Eulensbis



## Referenzurteil VG NW



**Charakter des Gebietes, besonderer Schutzzweck:**

„Land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die gekennzeichnet ist von ackerbaulich genutzten Plateaulagen sowie von zahlreichen Taleinschnitten und Hanglagen. Die Erhaltung dieser landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist gem. § 3 a LSG-VO der Schutzzweck.“

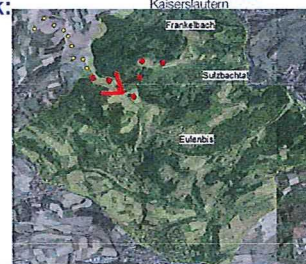


Foto 4: Von der „Platte“ Richtung Norden

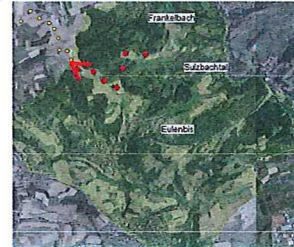


## Referenzurteil VG NW

### **Charakter des Gebietes, besonderer Schutzzweck:**

**„Land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die gekennzeichnet ist von ackerbaulich genutzten Plateaulagen sowie von zahlreichen Taleinschnitten und Hanglagen. Die Erhaltung dieser landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist gem. § 3 a LSG-VO der Schutzzweck.“**

Foto 5: Von der Nord-Westgrenze des LSGs Richtung Süden



**„Mit diesem Schutzzweck wäre die Errichtung der WKA nicht vereinbar, weil diese bauliche Anlage im Hinblick auf ihre Größe und auf die Kuppenlage des Standortes das bisher landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild des LSGs nachhaltig technisch prägen und dadurch verändern würde.“**

## VG NW: Vorbelastung durch vorhandenen, benachbarten Windpark ?

„Bejaht man nämlich eine maßgebliche Prägung der Randbereiche eines Schutzgebietes durch außerhalb gelegene WEA mit der Konsequenz der Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen in diesen geschützten Randlagen, wäre (...) eine schutzzweckwidrige Ausbreitung solcher WEA in weiteren Bereichen des Schutzgebietes kaum zu verhindern.“ (S.13)

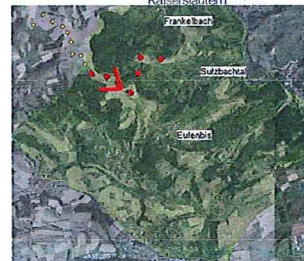


Foto 4: Von der „Platte“ Richtung Norden



## Referenzurteil VG NW



- Zusammenfassung Ausnahmegenehmigung:  
Nein: Vorhaben ist mit Schutzzweck unvereinbar.

### Befreiung?

- Voraussetzungen:

I  
Vorhaben ist aus Gründen  
des überwiegenden  
öffentlichen Interesses  
notwendig

II  
nicht beabsichtigte Härte  
(unzumutbare Belastung)  
und Abweichung mit  
Belangen des Naturschutzes  
vereinbar

Auch eine Befreiung für das Vorhaben des Klägers ist aus Sicht des Gerichts nicht möglich gewesen.

Zu II: Kein atypischer Einzelfall einer nicht beabsichtigten Härte.

Zu I: Zwar ist das öffentliche Interesse an der Förderung einer umweltfreundlichen Energiegewinnung unstrittig. WEAs sind aber nicht in einer Art und Weise standortgebunden, dass die Inanspruchnahme von Standorten innerhalb des LSGs notwendig wäre – mithin kein überwiegendes öff. Interesse.

## Wie ist die derzeitige Planung zu bewerten?

1. Ausnahmegenehmigung?

2. Befreiung?



## Ausnahmegenehmigung ?





### Ausnahmegenehmigung ?

- Vom Verwaltungsgericht aufgezeigte Problematik gilt bei den heutigen 200m-Anlagen in stark gesteigerter Form:
  - Das Landschaftsbild würde nicht mehr in erster Linie durch die gewohnten Nutzungen Land- und Forstwirtschaft dominiert, sondern durch technische Großbauwerke;
  - damit wird aus Kulturlandschaft eine technisierte Landschaft
  - und es ginge der Charakter des Gebietes und der Schutzzweck verloren, die Verordnung wäre nicht mehr vollziehbar.
- Da die Planung somit i.S. des § 26 Abs. 2 BNatSchG sowohl
  - den Charakter des Gebietes verändert, **als auch**
  - dem besonderen Schutzzweck in nicht ausgleich- und vermeidbarer Weise zuwiderläuft,

scheidet eine Ausnahmegenehmigung aus.

17

### Befreiung ?

- (noch einmal:) Voraussetzungen:

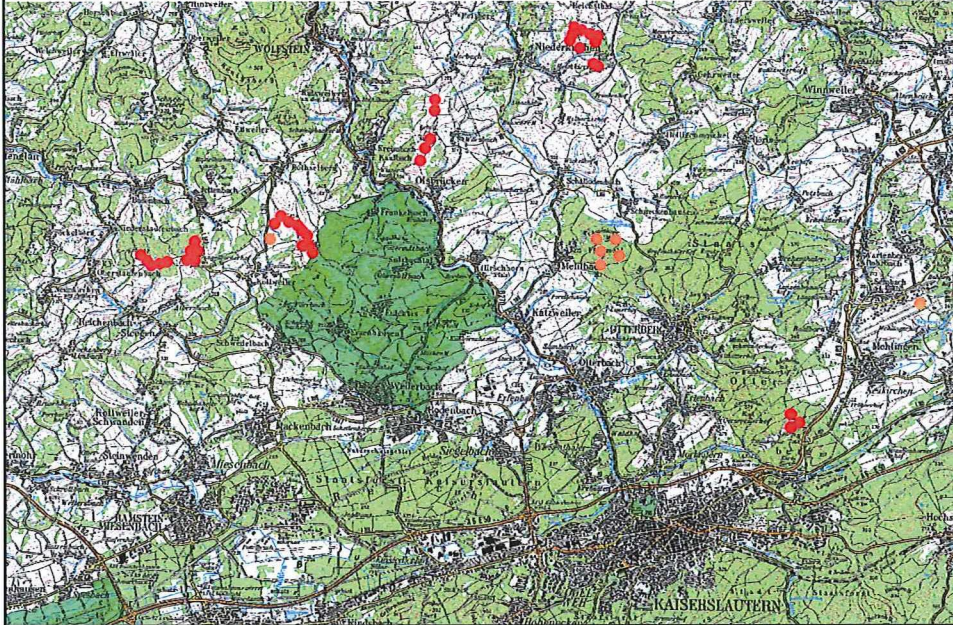
I  
Vorhaben ist aus Gründen  
des überwiegenden  
öffentlichen Interesses  
notwendig.

II  
Vorschrift = im Einzelfall  
unzumutbare Belastung, und  
Abweichung mit Belangen  
des Naturschutzes vereinbar.

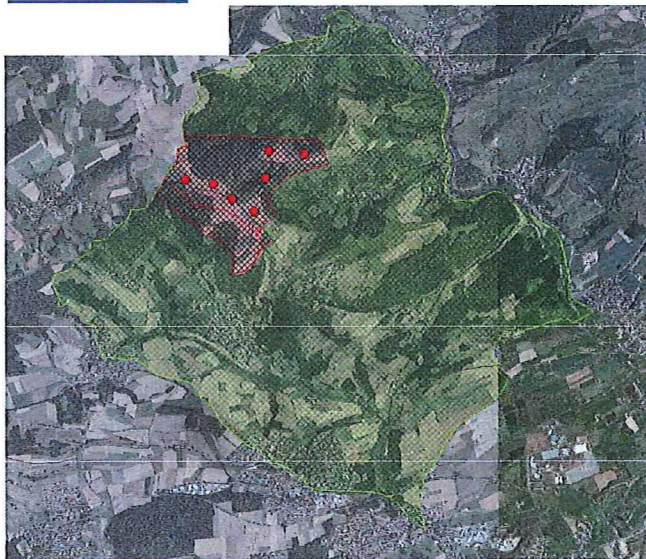
- zu I: auch nach Fukushima hat sich an den rechtlichen Grundlagen nichts geändert – d.h. für die Abwägung hat Windkraft weder bei der Ausnahmegenehmigung (§ 26 BNatSchG) noch bei der Befreiung (§ 67 BNatSchG), noch durch das EEG einen gesetzlichen Abwägungsvorrang erhalten.
- Kleines LSG – es entfällt ein technisch durchaus guter Standort, nicht aber der letztmögliche innerhalb des Landkreises oder der Region.
- Eine Befreiung darf eine Norm nicht funktionslos machen, sonst würde die Entscheidung des Normgebers unzulässigerweise auf administrativem Wege konterkariert.
- Ergebnis: eine Befreiung von den Verboten des LSG scheidet aus.

18

## Teil- oder Vollaufhebung



## Teil- oder Vollaufhebung der Verordnung



## Vollaufhebung der Rechtsverordnung



1. **Abwägung: Auswahl der abwägungsrelevanten Argumente**  
Die Aufhebungs-Argumente müssen überwiegen.
2. **Verfahren:**
  - Entwurf einer Änderungs-/Aufhebungsverordnung,
  - Beteiligung des Fachbeirates für Naturschutz (Sitzung)
  - Anhörung der berührten Gemeinden und VGs vor der öffentlichen Auslegung, sofern keine raumordnerische Prüfung durchgeführt wird,
  - zeitgleich Anhörung der 10 in RLP anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und weiterer Beteiligter
  - Auslegung des RVO-Entwurfes in den VGs für 1 Monat
  - Anregungen und Einwendungen bei den VGs und der unteren Naturschutzbehörde bis 2 Wochen nach Auslegung.
  - Prüfung der Anregungen und Einwendungen sowie Mitteilung des Ergebnisses; eine Antwort steht nur Einwendungsberechtigten zu.
  - Öffentliche Bekanntmachung der RVO in der Presse und zusätzlich im Internet.
3. **Rechtsbehelfe:**
  - Klagemöglichkeit allenfalls nach Umweltrechtsbehelfsgesetz,
  - und nur für Umweltverbände (auch nicht für Kommunen und Bürger) <sup>21</sup>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!**





- § 3 Schutzzweck
- ist wegen der zahlreichen Nutzungsansprüche an diesen Raum
  - a) die Erhaltung eines charakteristischen, durch seine Vielfalt ausgezeichneten Teiles des Nordpfälzer Berglandes;
  - b) die Verhinderung, Milderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes;
  - c) die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsräume.

23

## Das LSG „Eulenkopf und Umgebung“



- Ausweisung-Historie
  - Erste Bestrebungen 1961/1962, ausgehend von Landrat Wagner, dem Naturschutzbeauftragte im LK KL, Löhr und dem Verschönerungsverein Eulenkopf und Umgebung
  - Löhr, 1961: „Ich bitte das Landratsamt alle nötigen Schritte zu unternehmen, um die Landschaft rings um den Eulenkopf unter der Bezeichnung „Eulenkopflandschaft“ unter Landschaftsschutz zu stellen..., um den bezeichneten Landschaftsteil vor verunstaltenden die Natur schädigenden oder den Naturgenuß und die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigenden Änderungen zu schützen“
  - Resolution des Verschönerungsverein, 10.3.1962: bittet das Landratsamt „das landschaftlich so schöne und noch völlig unberührte Gebiet um den Eulenkopf“ unter Landschaftsschutz zu stellen
  - Einstweilige Sicherstellung „Eulenkopf und Umgebung“ auf Grundlage des RNatSchG am 12.8.1963:
  - § 2: „Im Bereich des in § 1 genannten Landschaftsteiles dürfen Änderungen, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.“
- Fazit: Unterschutzstellung
  - Schönheit und Eigenart und
  - Kerngebiet liegt um den Eulenkopf

24

## Befreiung: II



Das Urteil geht nicht sehr erläuternd auf das Kriterium II ein. Wenn es nach dem Vortrag gewünscht ist, kann ich dieses Kriterium noch erläutern.

Dem Gesetzgeber war klar, dass ein auf das Bewahren von Natur und Landschaft ausgerichtetes Gesetz und darauf basierenden Verordnungen aus verwaltungspraktischen Gründen abstrahieren muss und dass daher Vorhaben vorstellbar sind, die zwar formell einen Verbotstatbestand erfüllen, im Einzelfall materiell gesehen aber nicht der Härte des Verbotes unterzogen werden sollen, aber nur dann, wenn sie gleichzeitig kein Problem für den Schutzzweck darstellen. Für den ganzen Rest der Vorhaben ist also die Härte der Verbote gewollt. Da Schutzverordnungen aus der Natur der Sache heraus ja restriktiv und somit i.o.S. „hart“ sein müssen, lassen sich in der Rechtsprechung nicht viele Fälle finden, in denen Gerichte eine unbeabsichtigte Härte konstatiert haben. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt aber immer dann vor wenn bestimmte Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind und vom Ordnungsgeber nicht berücksichtigt wurden oder werden konnten, z.B. hat das VG Stade dies für eine Feuerwehrezufahrt bejaht.

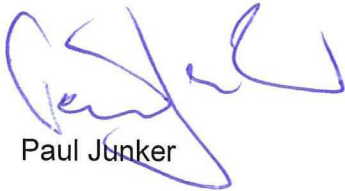
**TOP 9    Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 13.11.2012

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner